

Stenographisches Protokoll

der

16. Sitzung am 25. September 1868.

Inhalt:

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses wegen Verkauf eines Stadtgraben-Antheils an den k. k. Studienfond an den Finanz-Ausschuß, dann
des Berichtes des Landes-Ausschusses wegen Reorganisirung der l. Zeichnungs-Akademie an einen Sonder-Ausschuß.
Mittheilung von der Neuwahl des Obmannes des Petitions-Ausschusses.
Petitionen.
Mittheilung von der A. h. erfolgten Sanction der Gesetze über den freien Verkehr mit Grund und Boden und wegen Aufhebung des Eheconsens.
Bericht des Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Ausschusses über die Regierungs-Vorlage, betreffend die Abänderung des §. 17 der Landtags-Wahlordnung.
Ankündigung des Antrages des Abg. Pfeifer, betreffend eine directe Bahnverbindung Wien-Innsbruck.
Voranschlag pro 1868: Capitel IX, Titel 4.
Bericht des Landes-Ausschusses über die Petitionen der minder besoldeten l. Beamten und der l. Buchhaltungs-Vorstellung wegen Reorganisirung der l. Aemter etc.
Berichte des Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Ausschusses über Petitionen wegen Aenderung des Bezirksvertretungs-Gesetzes.
Berichte des Finanz-Ausschusses über die Petitionen der Direction der techn. Hochschule wegen Erhöhung des Tagschreiber-Pauschales, und des Turnvereins um Subventionirung der freim. Feuerwehr.
Annahme des Gesetzes-Antrages des Landes-Ausschusses mit Bewilligung einer Hundesteuer für Radkersburg, Mured, Deutsch-Landsberg und Eibiswald.
Bericht des vereinigten Finanz- und Rechnungsbereichs-Ausschusses über die l. Bäder.
Annahme des Antrages des Landes-Ausschusses wegen Uebergabe des Gülden-Catasters an die Landtafel.
Rechnungsbereichs-Bericht: Turnhalle, Theater; Schubwesen, Gendarmerie;
8 Beilagen: Nr. 89; 92; 99; 7, 11, 93; 100; 97.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Freiherr v. Buol-Bernburg, und
R. v. Seßler.

Von Seite der Regierung anwesend: Der k. k. Statthaltereirath R. v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die Sitzung für eröffnet, und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Freiherr v. Buol-Bernburg liest dasselbe. — Nach der Verlesung): Ist etwas gegen die Fassung des Protokolls zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt:

Das Protokoll der 14. Sitzung;

das stenographische Protokoll der 14. Sitzung;

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Mittel- und höhere Schulen über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Revision des organischen Statutes der technischen Hochschule am Joanneum;
ein Bericht des Landes-Ausschusses in Betreff der Veräußerung eines Stadtgraben-Antheiles an den k. k. Studienfond zu einem Neubau.

Unsere Zeit ist außerordentlich in Anspruch genommen und wir sollten alles mögliche thun, um das Verfahren bei unsern Verhandlungen abzukürzen. Ich würde daher proponiren, diesen Bericht des Landes-Ausschusses sogleich in die formelle Behandlung zu nehmen, und denselben an den Finanz-Ausschuß zu verweisen.

(Die Zuweisung an den Finanz-Ausschuß wird beschloffen.)

Es wurden ferner aufgelegt:

Der Bericht des Sonder-Ausschusses in Betreff der Erlassung eines Landesgesetzes über die Form der Zeugnisse der I. Hufbeschlages-Lehranstalt;

ein Bericht des Sonder-Ausschusses zur Prüfung des Rechenschafts-Berichtes bezüglich des Taubstummen-Institutes, der Blinden-Stiftungen, des Gebär- und Findelhauses, des Irrenhauses, des allg. Krankenhauses, der Krankenverpflegskosten und des Impfwesens;

ein Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den vom Gemeinderathe der Stadt Graz zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegten Entwurf einer neuen Gemeindeordnung für die Hauptstadt Graz;

ein Bericht des Landes-Ausschusses über die Reorganisirung der I. Zeichnungs-Akademie.

Ist es gefällig, bezüglich der formellen Behandlung dieses Berichtes sofort einen Antrag zu stellen?

Abg. Dr. v. Wasserfall: Der Landes-Ausschuß hat beschlossen, dem h. Hause zu empfehlen:

„Daß ein Ausschuß von fünf Mitgliedern gewählt werde, welchem der Bericht über die Reorganisirung der I. Zeichnungs-Akademie zur Berathung zuzuweisen sei.“

Der Landes-Ausschuß wollte damit bezwecken, daß in den Ausschuß solche Herren gewählt werden, welche mit dem Gegenstande ganz besonders vertraut sind.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Es wurden ferner aufgelegt:

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abg. Friedrich Brandstetter wegen Zusammenlegung von Gemeinden;

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über das Ansuchen des Gemeinde-Ausschusses der Stadt Marburg, betreffend einige Aenderungen der Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung der Stadt Marburg.

Ich habe zu verkünden, daß Herr Wannisch zum Obmanne des Petitions-Ausschusses gewählt worden ist.

Es ist mir eine Zuschrift von der Gemeindevertretung Feldbach zugekommen, deren Inhalt dem h. Hause mitzutheilen die Ehre habe (liest):

„Hoher Landtag!

„Ueber Veranlassung der Landwirthschafts-Filiale Feldbach findet im Markte Feldbach am 1. Oktober 1868 eine Rindviehausstellung mit schließlicher Prämienvertheilung statt.

„Die Marktgemeinde Feldbach schmeichelt sich mit

„der Hoffnung, daß diese I. Ausstellung des Unterlandes nicht nur das Interesse der nächst umliegenden Gauen, sondern das des ganzen Landes erregen und sich eines zahlreichen Besuches von Gönnern und Freunden der Volkswirthschaft erfreuen dürfte.

„Eine besondere Verherrlichung würde die Ausstellung erhalten und sich zu einem wirklichen Feste erheben, wenn sich die Vertreter des hohen Landtages die Muße nähmen, die Ausstellung mit einem Besuche zu beehren.

„Die ehrfurchtsvoll gefertigte Gemeindevertretung von Feldbach erlaubt sich daher, die ergebenste Einladung zum Besuche der am 1. Oktober d. J. stattfindenden Ausstellung vor den hohen Landtag zu bringen.

„Graz am 22. September 1868.“

Sene Herren, welche von dieser Einladung Gebrauch machen wollen, sind hiermit eingeladen; ich möchte aber wirklich bitten, daß sehr wenig davon Gebrauch gemacht werde, da die meisten Herren Abgeordneten ohnedies hinreichend hier beschäftigt sind. (Heiterkeit.)

Petitionen wurden mir übergeben:

Durch den Abg. Dr. Graf eine Petition des Demokraten-Vereines zu Graz um Aufhebung des Uebereinkommens mit dem Stifte Admont hinsichtlich der Besetzung der Lehrerstellen des Grazer Gymnasiums aus diesem Stifte. Wird dem Ausschusse für Mittel- und höhere Schulen zugewiesen;

durch den Abg. Dr. v. Stremayr eine Petition der Direction der technischen Hochschule um Erhöhung der Remunerationen der Assistenten. Wird dem Finanz-Ausschusse zugewiesen;

durch den Abg. Dr. Schloffer eine Petition des Bezirks-Ausschusses Gitschwald, im Anschlusse an die Petition der Bezirksvertretung Bruck vdo. 19. August 1868, wegen voller Vergütung der Militär-Quartierungskosten. Wird dem Landes-Ausschusse zugewiesen, an den bereits eine Reihe derartiger Petitionen gewiesen ist;

durch denselben Abgeordneten eine Petition des Anton Egger, disponibeln I. Bauübergebers, um Aufhebung seiner Disponibilität und Wiederanstellung, oder entsprechende Abfertigung. Wird dem Petitions-Ausschusse zugewiesen;

durch den Abg. Dr. Rechsauer eine Petition des Michael Bach, gewesenen I. Thierwärters, um Bewilligung einer monatlichen Unterstützung. Wird dem Petitions-Ausschusse zugewiesen;

durch den Abg. Grafen Lamberg eine Petition der Gemeinde Melach um Bewilligung einer Taxenein-

hebung bei Aufnahme in den Gemeindeverband. Wird dem Landes-Ausschusse zugewiesen, der sich mit der Verfassung derartiger Vorlagen und mit den allenfalls nöthigen Vorerhebungen zu befassen pflegt;

durch den Abg. Dr. v. Wasserfall eine Petition der Katharina Lechner, st. st. Rechnungs-Officials-Waise, um eine jährliche Gnadengabe. Wird dem Petitions-Ausschusse zugewiesen;

durch den Abg. Wannisch eine Petition der Gemeindevorstellungen des k. k. Steueramtsbezirks Eisenerz um Verwendung, daß in jenen Steuerbezirken, in denen die Gemeinden sich zur Abfindung für die Verzehrungssteuer bereit erklärt haben, die Einhebung unter keiner andern Modalität, resp. keine Steuerverpachtung mehr stattfinden könne. Wird dem Landes-cultur-Ausschusse zugewiesen;

durch den Abg. Mulley eine Petition der Bezirksvertretung Tüßler um Erlassung eines Landesgesetzes zur Ablösung der Naturalgiebigkeiten für Geistliche, Lehrer und Mesner. Wird dem Landes-Ausschusse zugewiesen, dem in dieser Angelegenheit bereits vom hohen Hause Aufträge erteilt worden sind;

durch den Abg. Lipold eine Petition mehrerer Gemeinden des Sanntthales um Aufhebung des Mauthprivilegiums der Stadtgemeinde Gills. Wird dem Straßen-Ausschusse zugewiesen;

durch den Abg. Lipold eine Petition mehrerer Bergwerksbesitzer von Liboje und Buchberg mit der gleichen Bitte. Wird ebenfalls dem Straßen-Ausschusse zugewiesen.

Einladungen zu Ausschuß-Sitzungen habe ich zu verkünden:

zum Ausschusse für den Rechenschaftsbericht für heute Nachmittag 1/2 5 Uhr im Locale Nr. 1;

zum Volksschul-Ausschusse für heute 5 Uhr Nachmittag;

zum Finanz-Ausschusse für heute Nachmittag 4 Uhr und für Montag Nachmittag 4 Uhr.

Abg. **Dr. Gustav Ritter v. Schreiner:** Bei dieser Gelegenheit würde ich die Herren Mitglieder des Rechenschaftsberichts-Ausschusses bitten, sich ebenfalls zu der Sitzung am Montag zur Entgegennahme des Protokolls der letzten Sitzung und eines kleinen Vortrages über das zuletzt im Ausschusse Besprochene einzufinden.

Landeshauptmann: Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß Se. Magnificenz Dr. Schauenstein durch Unwohlsein verhindert ist, in der Sitzung zu erscheinen.

Der Herr Regierungs-Commissär hat das Wort.

Statthaltereirath **Ritter v. Neupauer:** Ich habe die Ehre, dem hohen Hause folgende Mittheilungen zu machen:

Laut Telegrammes vom heutigen Tage an den Statthalter von Steiermark haben Se. Majestät dem Gesetze über die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden die Allerhöchste Sanction erteilt. (Bravo! Bravo!)

Ferner haben Se. Majestät mit Allerhöchster Entscheidung vom 20. September d. J. dem vom steiermärkischen Landtage angenommenen Gesetze, betreffend die Aufhebung des politischen Eheconsenses, laut Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 22. September d. J. die Allerhöchste Sanction zu erteilen geruht. (Bravo!)

Landeshauptmann: Wir kommen zum ersten Gegenstande der Tagesordnung:

Bericht des Verfassungs-Ausschusses über die Regierungs-Vorlage, betreffend die Abänderung des §. 17 der Landtags-Wahlordnung.

(Vgl. Beil. Nr. 37 u. 88 II, z. 13. Sitzung.)

Berichterst. **Dr. Rechbauer** (von der Tribune): Bei der ersten Verathung über die jetzt in Verhandlung stehende Regierungs-Vorlage hat sich rüchichtlich der Fassung des §. 3 eine Differenz zwischen den Anschauungen des Ausschusses und denen der Regierung ergeben, in Folge deren die Vorlage an den Ausschuß mit dem Auftrage zurückgewiesen wurde, darüber neuerlich Bericht zu erstatten.

Ich beehre mich, im Namen des Ausschusses das Resultat seiner neuerlich gepflogenen Verathung mitzutheilen.

Der Ausschuß hält an der Anschauung fest, daß durch die Eröffnung des Concurfes an sich das Mandat eines Abgeordneten nicht verloren gehe, und daß daher durch die Aufnahme der Bestimmung, wie sie von dem Ausschusse beantragt worden ist, eine stricte Aenderung der Landesordnung nicht eintritt.

Die Gründe dieser Anschauung sind folgende: Nach §. 17 der Landtags-Wahlordnung, wie er jetzt besteht, ist derjenige, über dessen Vermögen der Concurf eröffnet wird, während der Dauer des Concurfes, und nach Beendigung desselben dann, wenn er nicht schuldlos erkannt wurde, von dem Wahlrechte und Wählbarkeit ausgeschlossen. Schon nach dieser Bestimmung ist es klar, daß die bloße Concurf-Eröffnung allein noch nicht den Verlust des Wahlrechtes nach sich zieht, sondern daß hiezu noch ein zweites Factum gehört, nämlich die Schuldisprechung wegen leichtsinniger oder betrügerischer Crida, weil es sonst nicht heißen könnte, „Personen, über deren Vermögen der Concurf eröffnet wird, sind, insolange die Con-

„curs-Verhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hieran nicht für schuldlos erkannt worden sind, vom Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen“. Wäre schon die bloße Thatfache der Concurs-Eröffnung genügend, so hätte der letztere Beisatz keinen Sinn; denn durch die bloße Concurs-Eröffnung würde schon der Verlust des Wahlrechtes und der Ausschluß von der Wählbarkeit zum Landtage erfolgen, wie immer auch seinerzeit das Urtheil ausfallen mag.

Die Richtigkeit dieser Auffassung wird noch zweifelsofner, wenn man die Regierungsvorlage zur Hand nimmt. Nach dem §. 1 derselben hat der §. 17 der Landtags-Wahlordnung ganz zu entfallen, und nach §. 2 hat, conform dem §. 6 des Reichsgesetzes vom 15. November 1867, nur die Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretungen des Diebstahls, der Untreue, der Theilnehmung hieran oder des Betruges den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zum Landtage zur Folge. Die Concurs-Eröffnung hat daher nach diesen Bestimmungen den Verlust des activen und passiven Wahlrechtes nicht zur Folge.

Im §. 3 der Regierungsvorlage wird weiter nur gesagt, daß Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet worden, während der Dauer der Concursverhandlung als Landtags-Abgeordnete nicht wählbar sind; damit ist ihr Wahlrecht und ihre Wählbarkeit nur sistirt, zweifellos haben sie es damit aber noch nicht verloren; sie haben daher auch nicht ihr Mandat verloren, und wenn nun in dem vorliegenden Gesetzentwurfe in dieser Beziehung nicht eine besondere Bestimmung getroffen wird, so können sie dasselbe auch während der Dauer der Concursverhandlung ausüben.

Es ist dieser Fall analog jenem, wo Jemand wegen irgend eines Verbrechens in Untersuchung gezogen worden. In dieser Richtung ist in einer der letzten Sitzungen beschlossen worden, daß während der Untersuchung das Mandat nicht ausgeübt werden könne. Die Verhängung der Untersuchung allein schließt also nicht von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit aus und sie zieht auch nicht den Verlust des Mandates nach sich. Wenn nun eine gerichtliche Untersuchung wegen Mordes, Todtschlags, Hochverraths u. nicht den Verlust des Mandates nach sich zieht, so wird man es um so gerechter finden müssen, wenn die bloße Thatfache der Concursverhängung auch nicht den Mandatsverlust zur Folge hat.

Wenn ich also die Bestimmungen der Landesordnung und der Landtags-Wahlordnung, und zwar sowohl in ihrer bisherigen, als auch in der von der Regierung

neuerlich beantragten und vom Ausschusse zur Annahme vorgeschlagenen Fassung ins Auge fasse, so finde ich nach beiden Richtungen die Nothwendigkeit begründet, eine Bestimmung rücksichtlich der Sistirung des Mandats eines Landtagsabgeordneten während der Dauer des Concursverfahrens dem §. 3 der Regierungsvorlage hinzuzufügen.

Dies geschähe im Einklange mit der Bestimmung, welche bereits von dem h. Hause angenommen worden ist, daß Derjenige, gegen welchen eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet worden ist, ein Mandat nicht ausüben kann.

Nachdem aber von Seite der Regierung dieser Beisatz als eine ausdrückliche Verfassungs-Änderung erklärt worden ist — was zwar nach den Anschauungen des Ausschusses nicht der Fall ist — und nachdem es möglich wäre, daß, nachdem die Weglassung dieses Beisatzes, so wünschenswerth und so wenig verhänglich er eigentlich erscheint, als eine Cardinal-Frage erklärt werde: so glaubte der Ausschuß beantragen zu sollen, den §. 3 nach der Fassung der Regierungsvorlage unverändert anzunehmen; der Ausschuß behält sich jedoch vor, die Bestimmung bezüglich der Sistirung des Mandats eines Creditars am geeigneten Orte einzufügen, wenn dem h. Landtage vom Verfassungs-Ausschusse ohnehin Änderungen der Landesordnung und Landes-Wahl-Ordnung werden beantragt werden.

An seiner Anschauung festhaltend, und mit dem Vorbehalte, dieselbe geeigneten Ortes zum Ausdruck zu bringen, stellt daher der Ausschuß den Antrag:

„Daß das Gesetz, wodurch die Bestimmungen der Landtags-Wahlordnung für Steiermark über die Ausschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage abgeändert werden, unverändert in der von der Regierung beantragten Fassung angenommen werde.“

Die Fassung der Regierungsvorlage ist folgende: (Liest das Gesetz in Beilage Nr. 37.)

(Dasselbe wird bei paragraphenweiser Abstimmung ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es ist mir soeben vom Herrn Abg. Pfeifer ein zahlreich unterstützter Antrag übergeben worden, den ich sofort in Druck legen lassen werde. Derselbe lautet (liest):

Antrag.

„Der hohe Landtag beliebe dem Landes-Ausschusse aufzutragen:

„Die Unternehmung des Baues einer directen Eisenbahn-Verbindung von Wien über die Lers, Mariazell, Wildalpen, Reifling, Rottenmann, Liezen,

„Schladming, Mandling nach Innsbruck durch eine Petition an das h. Ministerium des Handels zu fördern.“

„Zur formellen Behandlung wolle dieser für Steiermark so wichtige Eisenbahnbau dem Straßen-Ausschusse zugewiesen werden.“

„S. Pfeifer.“

Seidl.	Hackelberg.
Dr. Schloffer.	Dr. Haffner.
Syz.	J. Scholz.
Lamberg.	Friedrich Brandstetter.
Neupauer.	Franz Brandstetter.
Dr. Josef v. Kaiserfeld.	M. Herman.
Dr. Bayer.	Dr. Prelog.
Dr. Lunner.	Lipold.
Johann Oberranzmeyer.	Fleckh.
Dr. Jos. Baltl.	Paishuber.
Dr. Neckermann.	A. Auerberg.
Gonrad.	Dr. Altmann.
Planckensteiner.	Dr. Schmidt.
Dr. Heischl.	Nachoy“.

Abg. **Pfeifer**: Ich möchte auf den Wunsch mehrerer Herren die Modification machen, daß der Antrag statt dem Straßen-Ausschusse dem Ausschusse für den Reichenschafts-Bericht zugewiesen werde.

Landeshauptmann: Nach der Begründung des Antrages wird es noch immer im Belieben des Herrn Abgeordneten sein, zu beantragen, an welchen Ausschuss die Zuweisung geschehen soll.

Abg. **v. Fehrer**: Bei der Kürze der uns zu Gebote stehenden Zeit möchte ich die sofortige Zulassung der Begründung beantragen.

Landeshauptmann: So pressirt sind wir nicht, der Antrag wird noch heute gedruckt und kommt demnächst auf die Tagesordnung.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag der Landesfonde pro 1868, betreffend

Cap. IX. Realitäten.

Titel 4. Andere Realitäten in Graz
(Beil. Nr. 89).

Berichterst. **v. Fehrer** (von der Tribune): (liest die Anträge in Beil. Nr. 89, welche sämtliche ohne Debatte angenommen werden.)

Landeshauptmann: Wir kommen zum Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition der minder besoldeten l. Beamten um Theuerungs-Zuschüsse

und der Buchhaltungs-Vorstellung um Revision des organ. Statuts.

(Beil. Nr. 92.)

Berichterst. des L.-A. **Paishuber** (von der Tribune): Zwei beim h. Hause eingebrachte Petitionen, die eine von mehreren minder besoldeten l. Beamten um Reorganisation der l. Aemter, bis dahin um Theuerungs-Zuschüsse, die zweite von der Buchhaltungs-Vorstellung um Berücksichtigung der l. Buchhaltungs-Beamten bei einer allfälligen Reorganisation — wurden, wie bekannt, dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.

Die erste dieser Petitionen wird damit begründet, daß die Quartierpreise und sämtliche Lebensmittelpreise der Art in die Höhe gegangen seien, daß es nicht möglich wäre, jetzt noch mit den Gehältern auszukommen, welche der h. Landtag im Jahre 1863 im organischen Statute festgesetzt hat. Die zweite Petition beschränkt sich lediglich darauf, daß der h. Landtag die Stellung der Buchhaltungs-Beamten dann berücksichtigen wolle, wenn in Folge der ersten Petition eine Revision des organischen Statutes stattfinden sollte.

Es handelt sich also um zwei Fragen: erstens, ob eine Revision des organischen Statutes nothwendig und daher anzuordnen sei, und zweitens, ob das Begehren um Theuerungs-Zuschüsse vorläufig schon vor Einführung der beantragten Organisation bewilligt werden solle.

Es ist wohl nicht zweifelhaft, daß seit dem Jahre 1863 bei den meisten l. Aemtern in dem Umfange ihrer Geschäfte bedeutende Aenderungen eingetreten sind.

So ist namentlich bei dem Secretariate eine vollständige Umwälzung des früheren Zustandes zu constatiren, weil seither die Gesetze über die Gemeinden und Bezirksvertretungen erlassen und in Folge dessen die Geschäfte des Secretariates sogar eine vollkommen andere Hauptrichtung als sie früher hatten, erhalten haben.

Es ist weiter bei dem Oberinnehmeramte eine Aenderung dadurch eingetreten, daß die Verlosung der Avarial-Obligationen nun vollendet ist, in Folge dessen die Liquidirung und Ausgebung der Interessen von sämtlichen Avarial-Obligationen entfällt.

Auch bezüglich der Grundentlastungs-Obligationen ist in so ferne eine Veränderung und Verminderung der Geschäfte eingetreten, als ein namhafter Betrag derselben eingekauft und außer Verzinsung gesetzt ist, und als mit jedem Jahre durch die Verlosungen das Vermögen und deshalb auch die Geschäfte der Gebahrung mit dem Vermögen in Abnahme begriffen sind.

Bei der Buchhaltung dagegen muß constatirt werden, daß hier ein namhafter Geschäftszuwachs eingetreten ist; insbesondere lassen die in neuester Zeit im Schubwesen

getroffenen Bestimmungen ganz gewiß voraussehen, daß für dieses Geschäft das Departement eine Personal-Vermehrung erhalten muß.

Die Ausdehnung der Wohlthätigkeitsanstalten hat so rapid zugenommen, daß auch in dieser Richtung eine Vermehrung des Personals nothwendig ist.

Es ist anderseits wieder in Aussicht, daß der Gülten-Cataster, wie dem hohen Hause bereits aus einer Vorlage bekannt ist, in nächster Zukunft bei der landschaftl. Buchhaltung aufhören soll; es werden ferner durch das Gesetz über die freie Theilbarkeit von Grund und Boden die große Anzahl der Zerstückungs-Operate, welche bisher der Buchhaltung zur Beurtheilung vorgelegen sind und die durchschnittlich über 800 betragen haben, für die Zukunft entfallen.

Beim Bauamte muß weiters hervorgehoben werden, daß durch die vielen Baulichkeiten, welche, wie dem hohen Hause bekannt ist, in nächster Zukunft dem Lande bevorstehen, eine Reihe von Operaten, Plänen und Kostenüberschlägen angefertigt, daß eine Reihe von Baulichkeiten ausgeführt werden muß, die bisher noch nicht in Angriff genommen werden konnte; dazu kommt noch das neue Straßengesetz, welches auf die Geschäftsvermehrung des Bauamtes von wichtigem Einflusse sein wird, abgesehen von den Geschäften, welche in Folge der Errichtung von Bezirksstraßen erster Kategorie und der dadurch nothwendigen Uebergabe dieser Straßen eine große Anzahl von Amtshandlungen in nächster Zukunft zur nothwendigen Folge haben werden.

Bei den Hilfsämtern ist zwar auch das Geschäft im Allgemeinen gewachsen; es ist jedoch auf der andern Seite vom Landes-Ausschuß dahin getrachtet worden, das Geschäft möglichst zu vereinfachen. Es wurden die Einreichungs-Protokolle beim Obereinnehmeramte und bei der Buchhaltung auf ein Minimum reducirt; es werden jetzt factisch alle currenten Erledigungen gleich in der Reinschrift von dem Concipienten ausfertigt, ohne daß ein eigenes Concept dafür gemacht wird, so daß auch in diesem Fache eine bedeutende Aenderung eingetreten ist.

Man mag über das Princip der Stabilität der Beamten was immer für eine Anschauung haben, so ist doch so viel gewiß, daß es durch diese Geschäftsänderungen nothwendig geworden ist, die Leistungen der Beamten nach dem Umfange ihrer Geschäfte mit den Gegenleistungen von Seite des Landes in Einklang zu bringen.

In Folge dessen beantragt nun der Landes-Ausschuß: (Liest Antrag 1 in Beil. Nr. 92.)

Was jedoch den zweiten Theil der Petition der minder besoldeten landschaftl. Beamten betrifft, welcher dahin geht, es sollen denselben einstweilen mit Rücksicht auf ihre

individuelle Dienstzeit Theuerungszuschüsse gewährt werden, so kann der Landes-Ausschuß die Gewährung dieser Bitte nicht empfehlen. Fürs erste ist nicht nachgewiesen, es sei eine so bedeutende Steigerung der Lebensmittelpreise seit dem Jahre 1863 eingetreten, daß die damals bemessenen Gehalte mit den Erfordernissen, welche die Beamten zu bestreiten haben, in keinem Verhältnisse mehr stehen. Wenn man weiters auch annehmen wollte, es sei seit jener Zeit eine bedeutende Preiststeigerung eingetreten, so würde man folgerichtig nicht bloß dahin gelangen, an die Petenten Theuerungszuschüsse gewähren zu müssen; man müßte genöthigt sein, allen Beamten ohne Ausnahme im Verhältnisse ihrer jetzigen Gehalte oder Leistungen Theuerungszuschüsse zu gewähren.

Was insbesondere die Bitte betrifft, daß diese Theuerungszuschüsse nach dem Verhältnisse der Dienstzeit berechnet werden sollen, so ist dieser Modus, glaube ich, ganz unzulässig, weil Dienstjahre und Theuerungszuschuß in gar keinem ursächlichen Zusammenhange stehen. Der Landes-Ausschuß erlaubt sich daher in dieser Richtung, dem hohen Landtage den Antrag zu stellen:

(Liest Antrag 2 in Beil. Nr. 92.)

(Beide Anträge in Beil. Nr. 92 werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung wäre der Bericht des Rechenschaftsberichts-Ausschusses betreffend die landschaftl. Hufbeschlages-Lehranstalt, die Landes-Ackerbauschule u. Da aber der Herr Berichterstatter in Folge eines traurigen Vorfalles soeben abgerufen worden ist, so kann dieser Gegenstand heute nicht vorgetragen werden, und wir gelangen zu den **Berichten des Gemeinde- und Bezirksvertretungs-Ausschusses über Petitionen,**

u. z.:

1. über die Petition der Gemeinde-Repräsentanz von Marburg und die Gegenpetition des volkswirtschaftlichen Vereins „Fortschritt“ in Marburg,

wegen Ausscheidung der Stadt Marburg aus dem Verbande der Bezirks-Vertretung.

Berichterst. **Wannisch** (von der Tribune): Die Gemeinde-Repräsentanz der Stadt Marburg hat eine Petition überreicht, welche dahin gerichtet ist, der hohe Landtag geruhe eine Aenderung des Bezirksvertretungs-Gesetzes vom 14. Juni 1866 durch ein Landesgesetz dahin eintreten zu lassen, daß die Stadt Marburg als ein eigener politischer Bezirk aus dem Verbande des bisherigen Bezirksvertretungskörpers ausgeschieden werde, und gleich der Landeshauptstadt Graz in jeder Beziehung vom Bezirksverbande ausgenommen sei. Sollte es das hohe

Haus wünschen, so werde ich die diesfällige Petition vorlesen. (Rufe: Nein!)

Das Petition wird in Wesenheit damit begründet, daß die Stadt Marburg andere Interessen habe, als die mit ihr verbundenen Landgemeinden, daß sie aber anderseits durch die hohe Steuerquote, welche sie repräsentirt, unverhältnißmäßig an den Bezirksumlagen theilhaftig sei. Das einzige Bezirksinteresse, an welchem die Stadt Marburg participire, seien zwei Bezirksstraßen, die eine nach Lembach, die andere nach St. Martin, von welchen die erstere in der Gemeinde Marburg nur 360 Klafter, die zweite nur etwas über 400 Klafter Länge hat. Dagegen müsse die Gemeinde Marburg von den Bezirks-Auslagen, die sich in der letzteren Zeit auf 6000 fl. belaufen haben, 2000 fl. tragen; da ferner eine 8perc. Umlage im Bezirke eingehoben wurde, und die Bezirks-Auslagen bisweilen auch über 8000 fl. betragen haben, so mußte die Stadtgemeinde Marburg im Ganzen fast 3000 fl. zu den Bezirksauslagen beitragen.

Der Sonder-Ausschuß hat sich aber klar gemacht, daß die einzigen Anstalten, welche als Bezirksanstalten erhalten werden, die Bezirksstraßen, gerade von den Bewohnern der Stadt Marburg am meisten, jedenfalls aber im höheren Maße als von den Bewohnern der Umgebung, benützt werden, weil, wie bekannt, die Bewohner der Stadt Marburg und insbesondere die Hausgebesenen daselbst, ihre Landrealitäten, meist Weingärten, natürlich in den Umgebungsbezirken haben; sie müssen daher die Straßen, die einzigen Bezirksanstalten, unbedingt benützen.

Der Sonder-Ausschuß hat auch weiter erwogen, daß, wenn ein solcher Knotenpunkt aller Communication eines Bezirkes aus dem größeren Verbande von Gemeinden zum Zwecke der Förderung der eigenen Interessen ausgeschieden würde, der ganze übrige Bezirksverband seinen intellectuellen Gehalt verlieren müßte. Es wäre auch nicht zu übersehen, daß in Gegenden mit gemischter Bevölkerung die Ausscheidung des deutschen Centrums aus dem Verbande des Umgebungs-Bezirkes, der größtentheils slowenisch ist, von größter Tragweite ist.

Ein weiterer Grund, den die Stadt Marburg in ihrer Petition anführt, ist der, daß sie an Bedeutung der Landeshauptstadt Graz nahe stehe und deshalb verdienste, in ein ähnliches Verhältniß zu ihrem Umgebungs-Bezirke gestellt zu werden, wie dies bei der Landeshauptstadt der Fall ist. Wenn sich gleich der Ausschuß der erfreulichen Anschauung nicht verschließen konnte, daß die Stadt Marburg jedenfalls glänzende Fortschritte in ihrer Entwicklung und in ihrem materiellen Wohlstande gemacht habe, so besteht doch noch immer ein bedeutender

Abstand zwischen der Landeshauptstadt und zwischen der Stadt Marburg. Es sind in der Landeshauptstadt auch andere Interessen vertreten, welche mit denen des umgebenden Bezirkes keinen unmittelbaren, ja kaum einen mittelbaren Zusammenhang haben, in Marburg ist dies anders.

Im Zusammenhalt aller dieser Gründe ist der Sonder-Ausschuß dahin schlüssig geworden, den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle über die Petition der Stadtgemeinde Marburg um Ausscheidung aus dem Bezirksverbande zur Tagesordnung übergehen.“

Durch diesen Antrag wird auch eine Gegenpetition des volkswirtschaftlichen Vereines: „Fortschritt“ erledigt, welche feierlichst gegen eine solche Ausscheidung, wie sie die Gemeinde Marburg wünscht, protestirt. Diese Petition führt des Näheren aus, wie eine solche Ausscheidung der Stadtgemeinde aus dem Bezirke die Isolirung der Bevölkerung des Umgebungsbezirkes von der in der Stadt sich concentrirenden Intelligenz unvermeidlich nach sich ziehen würde. Es solle damit nicht etwa gesagt werden, daß nicht auch in der Umgebung der Stadt Marburg Intelligenz herrsche, nichts destoweniger wird sich eben doch nicht leugnen lassen, daß sich die Intelligenz hauptsächlich im Centrum des Verkehrs, in der Stadt, vereinige, um so mehr, als ja, wie bekannt, die meisten derjenigen Personen, welche die besitzende Intelligenz des ganzen Bezirkes repräsentiren, in der Stadt ansässig sind.

Diese Petition findet, wie erwähnt, ihre Erledigung durch den Antrag des Ausschusses und es wird daher der weitere Antrag gestellt:

„womit auch die Gegenpetition des Vereines „Fortschritt“ in Marburg ihre Erledigung findet.“

(Der Ausschusantrag wird in seinen beiden Theilen ohne Debatte angenommen.)

2. Ueber die Petitionen der Bezirksvertretungen St. Gallen und Umgebung Graz um Aenderungen des Bezirksvertretungsgesetzes.

Berichterst. **Wannisch:** Das vom Bezirks-Ausschuße St. Gallen gestellte Petition geht dahin, daß das Gesetz hinsichtlich der Bevorzugung geändert werde, welche in Folge des Gruppensystems die erste und zweite Gruppe, vor allem aber die erste, die des Großgrundbesitzes, in ihrem Bezirke genießt, und welche die St. Gallener ganz besonders genirt.

Es ist auch ganz begreiflich, daß dies der Fall ist. Im Bezirke St. Gallen ist der große Besitzkörper des Stiftes Admont; die Bezirksvertretung behauptet nun, daß die Repräsentanz des genannten Besitzkörpers einerseits an den Bezirksinteressen eine sehr mäßige Theilnahme zeigt, andererseits aber, wenn sich diese Theilnahme

allenfalls bethätigen würde, eine den Interessen des Bezirkes nicht sehr förderliche wäre. Von der zweiten Gruppe, nämlich der der Industriellen, spricht die Bez.-Vertr. nicht bestimmt, und überhaupt ist die ganze Petition sehr allgemein gehalten. Entschieden ist daraus nur der Wunsch der Bezirksvertretung zu entnehmen, es möge der Wahlmodus für die erste und zweite Gruppe abgeändert werden; wie, das wird nicht näher bestimmt. Es werden übrigens in der vorliegenden Petition thatsächliche Verhältnisse nicht angeführt, aus welchen zu ersehen wäre, auf welche Weise sich die Schädlichkeit des derzeit bestehenden Gruppensystemes in diesem Bezirke geäußert habe, und es ist außer dem von mir angedeuteten Wunsche, der sich in einer Versammlung der Bezirksvertretung geäußert haben soll — ein diesfälliger Beschluß aber liegt auch nicht näher vor rücksichtlich dieser Schädlichkeit — nichts weiter constatirt, als das, was ich bereits angeführt habe.

Es mögen nun die Anschauungen über das Gruppensystem wie immer sein, man mag sich dafür begeistern oder nicht — ich hege auch keine besondere Vorliebe für dasselbe — so wird man doch jedenfalls zugeben müssen, daß in unserem ganzen Vertretungsorganismus durchaus das Gruppensystem eingehalten wurde; es handelt sich daher in dem vorliegenden Falle um eine principielle Aenderung des Vertretungssystemes, welche jedenfalls nur mit genauer Erwägung der sonst in Rücksicht des Vertretungssystemes wünschenswerthen Aenderungen und gleichzeitig mit diesen vom h. Hause in einer späteren Zeit, und erst nach gehöriger Berathung beschlossen werden könnte.

Daher hat der Sonder-Ausschuß aus Anlaß der Petition der Bezirksvertretung von St. Gallen sich in eine unmittelbare Abänderung des Bezirksvertretungs-Gesetzes in der angedeuteten Richtung nicht einzulassen befunden; er beschloß vielmehr diese Petition vorläufig dahin zu erledigen resp. abzuweisen, wie die des Bezirks-Ausschusses der Umgebung Graz, die ein ähnliches Vergehen stellt.

Die Bezirksvertretung Umgebung Graz verlangt nämlich, der h. Landtag geruhe die Bestrebungen — welche ich weiters zu bezeichnen die Ehre haben werde — zu acceptiren und wo möglich noch in dieser Session sie im verfassungsmäßigen Wege zu verwirklichen.

Der Bezirks-Ausschuß Umgebung Graz strebt an: erstens Ersagmänner für die Mitglieder der Bezirksvertretung, zweitens Ersagmänner für die Ausschüsse der Bezirksvertretung, und drittens, daß der Obmann-Stellvertreter zugleich Mitglied des Ausschusses sein soll.

Der Bezirks-Ausschuß der Umgebung Graz ist zu

diesen Anträgen dadurch bewegt worden, daß in dem genannten Bezirke der Fall eingetreten ist, daß Neuwahlen vorgenommen werden mußten, damit der Bezirksvertretungs-Ausschuß vollzählig bleibe. Die Neuwahlen sind, wie das Bezirksvertretungsgesetz zeigt, mit vielen Vorarbeiten verbunden, belästigen nach der Anschauung der benannten Bezirksvertretung die Wähler, die daraus entspringenden Verationen — wie sich beiläufig hier ausgedrückt wird — benehmen der Bevölkerung des Bezirkes die entsprechende Theilnahme für das Institut selbst.

Aus diesen Gründen wünscht der Bezirks-Ausschuß der Umgebung Graz, daß sowohl für die Mitglieder der Bezirksvertretung als auch für die Bezirks-Ausschüsse Stellvertreter gewählt werden können.

Der Sonder-Ausschuß hat sich aber dahin geeinigt abgesehen davon, daß hier eine principielle Einrichtung des Bezirksvertretungsgesetzes angegriffen wird, eine Aenderung dieses Gesetzes in dem gewünschten Sinne ohne vollständige Aenderung des Vertretungssystemes in sehr vielen Fällen geradezu unausführbar wäre. Man weiß, daß in der ersten und zweiten Gruppe die Anzahl der Wahlberechtigten kaum jene der in die Bezirksvertretung zu wählenden Mitglieder erreicht, daß sie daher als Mitglieder der Bezirksvertretung zu fungiren haben, ohne daß sie gewählt sind. Wenn nun in einer Gruppe so viele Wahlberechtigte sind, als Mitglieder der Bezirksvertretung aus dieser Gruppe zu entsenden sind, so ist es unmöglich, aus dieser Gruppe noch einen Ersagmann zu wählen.

Hinsichtlich des Bezirks-Ausschusses selbst tritt ein ähnliches Verhältniß ein; denn wenn die Gruppe so klein ist, daß nur ein oder zwei Wahlberechtigte vorhanden sind, so ist die Wahl eines Ersagmannes in den Ausschüß auch nicht möglich, weil nach §. 43 die Ausschüsse dadurch constituirt werden, daß aus jeder Gruppe ein Mitglied und zwei Mitglieder aus der Gesamtheit gewählt werden. Nachdem, wie gezeigt, in der ersten und zweiten Gruppe sich in der Regel eigentlich Wirlistimmen geltend machen, so ist damit das Ersagsystem thatsächlich fast ausgeschlossen.

Aber auch abgesehen davon, so wird das, was der Bezirks-Ausschuß der Umgebung Graz anstrebt, auch mit einem Ersagmann nicht sicher erreicht, weil das Schicksal den Ersagmann eben so gut treffen kann, wie das Mitglied, das er substituiren soll; es kann auch ihn der Tod hinwegraffen, oder er kann nach eigener Bestimmung freiwillig ausscheiden.

Der Grund, warum der Bezirks-Ausschuß der Umgebung Graz den Obmann-Stellvertreter im Ausschusse haben will, ist ein geschäftlicher; es wird in der vorlie-

genden Petition behauptet, und es mag auch thatsächlich der Fall sein, daß der Obmann-Stellvertreter sich um den Gang der Amtsgeschäfte gar nicht kümmert, und daher ganz und gar in Unkenntniß über dieselben bleibt. Wenn daher in einem Momente eine Versammlung der Bezirks-Vertretung einberufen wird, wo der Obmann-Stellvertreter im Namen des Obmanns fungiren soll, so wird er, da er eben über den Stand der Bezirksangelegenheiten im Unklaren ist, seiner Sache nicht mächtig sein.

Es ist nun allerdings richtig, daß der Obmann-Stellvertreter nach dem jetzigen Vorgange nicht Mitglied des Ausschusses ist, und daher über den Gang der Geschäfte, wenn er nicht ein besonderes Interesse für dieselben hegt, in Unkenntniß bleibt; anderseits ist aber nicht zu übersehen, daß nach §. 60 des Bezirksvertretungs-Gesetzes dem Bezirks-Ausschusse die Pflicht obliegt, dasjenige, was für die Tagesordnung der Versammlung der Bezirksvertretung gehört, vorzubereiten, wodurch der Obmann-Stellvertreter in die Lage kommt, sich über diese Gegenstände genau zu informiren, wenn er nur halbwegs pflichtgetreu ist.

Durch die Abänderung der diesbezüglichen Bestimmungen des Bezirksvertretungs-Gesetzes würde aber das Prinzip angegriffen, daß der Obmann und der Obmann-Stellvertreter ganz unabhängig vom Ausschusse dastehen sollen; sie sollen die unmittelbaren, die geringfügigen, die localen Interessen von einem unbefangenen Standpuncte beurtheilen und sollen die Bezirksversammlung, gleichsam erhaben über die Anschauungen der Einzelnen und über die Partei-Interessen, leiten. Es ist auch wahrscheinlich deshalb in das Bezirksvertretungs-Gesetz die Bestimmung aufgenommen worden, daß der Obmann und dessen Stellvertreter von Sr. Majestät bestätigt werden müssen.

In Erwägung aller dieser Gründe hat sich nun der Sonder-Ausschuß zu folgenden Anträgen geeinigt, welche ich in seinem Namen zu empfehlen mir erlaube:

- Das hohe Haus wolle beschließen, „die Petitionen:
- „a) des Bezirks-Ausschusses Umgebung Graz, betreffend „von Zusatzbestimmungen zum Bezirksvertretungs-Gesetze vom 14. Juni 1866, dann
 - „b) der Bezirksvertretung St. Gallen um Abänderung „der für die Gruppen 1 und 2 rücksichtlich ihrer „Bevorzugung bestehenden Bestimmungen
- „werden dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung „mit dem Auftrage zugewiesen, in Erwägung zu nehmen, inwiefern das Gesetz über die Bezirksvertretung vom 14. Juni 1866 zeitgemäß abzuändern ist, „und darüber an den nächsten Landtag, allenfalls mit „einer Gesetzesvorlage, Bericht zu erstatten.“

Abg. **Serman** (L.-B. Pettau): Ich unterstütze den Antrag des Gemeinde-Ausschusses und erlaube mir, auch meine Bemerkungen über das Bezirksvertretungs-Gesetz dem hohen Hause zum Besten zu geben, damit sie der Landes-Ausschuß allenfalls berücksichtigen kann, wenn er will.

Dieses Gesetz beruht auf dem Principe der Vertretung der Interessen, d. i. des Vermögens, welches durch die auf selbes entfallende Steuer dargestellt wird. Wie sehr das Gesetz selbst gegen dieses Prinzip gesündigt hat, wird Ihnen ein eclatantes Beispiel zeigen: Der Bezirk Pettau hat nach der Volkszählung vom Jahre 1857 in runder Summe 45.000 Seelen, und in selbem ist eine Stadt und ein Markt, und er hatte in vier Gruppen 40 Mitglieder zur Bezirksvertretung zu wählen. Seine Verschreibung an directen Steuern ohne Kriegszuschlag betrug im Jahre 1866 etwas über 100.000 fl.; davon entfallen nun auf die Gruppe des Großgrundbesitzes, bestehend aus 57 Mitgliedern, 9052 fl.; auf die Gruppe der Großindustriellen, bestehend aus 32 Mitgliedern, 3862 fl.; auf die Gruppe der Städte und Märkte, — eine Stadt und ein Markt, — 7516 fl.; auf die Gruppe der Landgemeinden, 76 derselben, 80.000 fl., und jede dieser Gruppen hat 10 Mitglieder zur Bezirksvertretung zu wählen.

Wenn demnach die drei ersten Gruppen zusammen kaum den vierten Theil der Steuern der Landgemeinden zahlen, gleichwohl aber 30 Vertreter in die Bezirksvertretung schicken, während die Landgemeinden 10 entsenden, oder wenn 32 Mitglieder der zweiten Gruppe mit 3862 fl. eben so viel Vertreter, nämlich 10, in die Bezirksvertretung schicken, als 40.000 Einwohner mit 80.000 fl. Steuer, so wird wohl Niemand läugnen, daß durch dieses Gesetz Ungleichheiten geschaffen wurden, die ihre Beseitigung dringend erheischen.

Wenn man aber bei allem dem mit den Gemeinden noch so verfährt, wie ich später zeigen werde, so möchte man dem ganzen Gesetze den Rücken wenden. Dem Gesetze über die Bezirksvertretung klebt die Makel des Tendentiösen an, d. h. es schafft der Gruppe der Städte und Märkte ein unverhältnißmäßiges Uebergewicht über die Landgemeinden.

Seine Spitze ist gegen den Slovenismus gerichtet. Die angebliche höhere Intelligenz der Städte und Märkte ist kein ausreichender Grund dafür, denn wir finden wenigstens bei uns unter dem Landvolke auch, und oft mehr gesunden Sinn und mehr Moral als in den Städten.

Das Gesetz trägt ferner den Stempel der Ueberei-

lung und Ueberstürzung an sich; es wurde in der betreffenden Session durchgejagt und capitelweise beraten.

Die Landtage werden nicht alle Jahre einberufen, die einberufenen können immer nur kurze Zeit tagen, und über der beständigen Reichsrathsspielerei (lebhaftes Ohruse) werden unsere Landesangelegenheiten vernachlässigt.

Die Sache wird verkehrt; die Landtage sind die Hauptsache, der Reichsrath die Nebensache . . . (Lebhafter Unruhe und Widerspruch.)

Landeshauptmann: Ich werde diesmal doch den Herrn Redner zur Ordnung rufen müssen, da er von Reichsrathsspielereien spricht. Die Folge des Ordnungsrufes ist, daß derjenige, der den Ordnungsruf erfährt, sich niederlegt und das Wort verliert. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Serman:** Herr Präsident . . . (Wird unterbrochen vom)

Landeshauptmann: Sie haben sich niederzusetzen; ich habe Sie zur Ordnung gerufen, weil man den Ausdruck „Reichsrathsspielereien“ nicht gebrauchen kann, ohne den parlamentarischen Anstand auf das Allerschwerste zu verletzen. (Bravo! Bravo!) Sie können sich nach der Geschäftsordnung später zum Worte melden zu einer Berichtigung, jetzt haben Sie das Wort nicht!

Abg. **Dr. Schloffer** (Leibnitz): Ich erlaube mir gegenüber dem Antrage des Sonder-Ausschusses den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle über die Petition der Bezirksvertretung St. Gallen ohneweiters zur Tagesordnung übergehen.“

Bezüglich der Petition der Bezirksvertretung Umgehung Graz schließe ich mich dem Antrage des Sonder-Ausschusses an.

Ich kann mich natürlich nicht auf die von Seite des Herrn Herman uns zum Besten gegebenen Daten einlassen; es sind auch nicht seine Erörterungen, die mich veranlassen, jetzt das Wort zu ergreifen, und ich will nicht entscheiden und mich nicht darauf einlassen, ob die bezüglich des Bezirkes Pettau mitgetheilten statistischen Daten richtig sind und in wieferne sie eine Verletzung des dem Bezirksvertretungsgesetze zu Grunde liegenden Principes involviren oder nicht. Ich spreche aus principiellen Gründen von vornherein dafür, daß über die Petition der Bezirksvertretung St. Gallen zur Tagesordnung übergegangen werde.

Die Bezirksvertretung St. Gallen will das dem Bezirksvertretungsgesetze zu Grunde liegende Princip der Interessenvertretung oder des Gruppensystems, oder nenne man es wie man will, alteriren. Ob und in wieferne das Princip der Interessenvertretung oder das Gruppen-

system bei der Wahl der höheren Vertretungskörper in den Landtag und in den Reichsrath das richtige ist, will ich hier nicht entscheiden; ich meine nur, daß dieses Princip in seiner Anwendung an Richtigkeit gewinnt, in je tiefere Schichten der Vertretungskörper es hinabsteigt. (Aufe: Sehr richtig!)

Das Princip der Interessenvertretung kann, angewendet auf den Reichsrath, ein ganz verkehrtes sein; es kann, angewendet auf den Landtag, unrichtig sein, und es kann doch, angewendet auf die Bezirksvertretungen, ein sehr richtiges sein, und nach meiner Ueberzeugung und Erfahrung — und ich glaube mich da auch auf die Erfahrung jener Herren berufen zu dürfen, welche Gelegenheit gehabt haben, in Betreff der Wirksamkeit des Gesetzes für die Bezirksvertretungen Erfahrungen zu machen — ist das für die Bezirksvertretungen statuirte Princip der Interessenvertretung oder der Wahl aus Gruppen ein sehr richtiges und übt die vortheilhaftesten Wirkungen auf die Interessen des Bezirkes.

Es ist dieses Gesetz nach reiflicher Erwägung aller entscheidenden Factoren zu Stande gekommen und meines Wissens nicht à la hâte abgethan worden, nicht in einer Art und Weise, bei welcher gewichtige Gegenstände nicht Gelegenheit gehabt hätten, zur Geltung zu kommen. Die Stimme der Bezirksvertretung St. Gallen ist bisher die einzige, welche sich gegen das in diesem Gesetze sanctionirte Princip erhebt. Wenn nun einerseits dieses Gesetz das Resultat reiflicher Berathungen ist, andererseits das selbe aber erst wenig über ein Jahr in praktischer Wirksamkeit steht, so scheint mir der letztere Umstand vor Allem dagegen zu sprechen, daß wir aus Anlaß einer einzigen sich dagegen erhebenden Stimme das Gesetz wieder in die Hand nehmen, es vom Anfang bis zum Ende wieder revidiren; daß wir in Erwägung ziehen, ob und welche Aenderungen am Plage wären und den Landes-Ausschuß wieder in Emotion und Action versetzen, damit er vielleicht sämtliche Bezirksvertretungen Steiermarks einvernehme und dann endlich post tot discrimina rerum in die Lage komme, in der nächsten Session dem Landtage zu sagen, er finde nach Einvernehmung aller oder der Mehrzahl der Betheiligten an dem bisherigen Systeme nichts zu ändern, und alles das, weil die Bezirksvertretung St. Gallen mit dem dem Bezirksvertretungsgesetze zu Grunde liegenden Principe nicht einverstanden ist.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle über die Petition der Bezirksvertretung St. Gallen zur Tagesordnung übergehen.“

Bezüglich der Petition der Bezirksvertretung Umgehung Graz schließe ich mich jedoch dem Antrage des Son-

der-Ausschusses an, weil das Begehren dieser Petition nicht an den principiellen Bestimmungen des Gesetzes rüttelt; denn der Gruppen-Wahlmodus wird dadurch nicht alterirt, ob die gewählten Bezirksvertreter und die Ausschüsse Ersazmänner erhalten oder nicht, und ist eine Gruppe in einem bestimmten Falle zu klein, so daß sie Ersazmänner nicht wählen kann, so wird auf diesen Fall die Erweiterung des Gesetzes eben keine Anwendung finden. Es wird auch das dem Bezirksvertretungsgesetze und dessen Wahlmodus zu Grunde liegende Princip nicht alterirt, ob nun der Stellvertreter des Bezirksvertretungs-Obmannes in dem Ausschusse sitzt oder nicht. Wenn daher der Petition der Bezirksvertretung Umgebung Graz auch stattgegeben werden und eine Erweiterung des Gesetzes in dem dort beantragten Sinne eintreten sollte, so wird doch an dem Grundprincipe desselben nichts geändert.

Deshalb schließe ich mich bezüglich der Petition der Bezirksvertretung Umgebung Graz dem Antrage des Sonder-Ausschusses an.

(Die Debatte wird geschlossen; der Antrag des Abg. Dr. Schloffer wird unterstützt.)

Berichterst. Wannisch: Ich erlaube mir nur die kurze Bemerkung zu machen, daß dasjenige, was der Antrag des Herrn Abg. Dr. Schloffer anstrebt, in der Wesenheit auch durch den Antrag des Sonder-Ausschusses erreicht wird; von meinem Standpunkte aus finde ich es aber immerhin bedenklich, dem hohen Landtag von vornherein die Obligation aufzuerlegen, bezüglich der Gruppeneintheilung gestellte Anträge nicht zu acceptiren. Der Wunsch der Bezirksvertretung in dieser Richtung ist ein berechtigter, — ich spreche hier nur meine persönliche Anschauung und nicht die Meinung des Sonder-Ausschusses aus, — und ich finde es sehr bedenklich, auf diese Weise ein Präcedens zu schaffen, da leicht der von dem diesjährigen Landtage aufgestellte Grundsatz in der nächsten Session eine gegentheilige Beurtheilung finden, und somit ein Landtag den anderen desavouiren könnte. Uebrigens bin ich vollkommen damit einverstanden, daß über die Petition der Bezirksvertretung St. Gallen zur Tagesordnung übergegangen werde.

(Der Antrag des Abg. Dr. Schloffer und der des Sonder-Ausschusses bezüglich der Petition der Bezirksvertretung Umgebung Graz werden angenommen.)

Landeshauptmann: Meines Wissens sind auch

Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen zu erstatten; ich ersuche den betreffenden Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterst. Dr. Graf (von der Tribune):

1. Der Turnverein in Graz

um gnädige Zuwendung einer Unterstützung für seine freiwillige Feuerwehr.

Der Turnverein hat in seiner Mitte eine Feuerwehr gegründet, welche 60 Mann zählt. Um den Zweck einer freiwilligen Feuerwehr erreichen zu können, hat er eine Saug- und Druck-Karrenspitze neuester Konstruktion aus der Fabrik des Herrn Metz in Heidelberg angeschafft, welche über 1400 fl., und deren dazu gehörige Schläuche sammt Karren bei 500 fl. gekostet haben. Der Verein hat hiezu allerdings von der Landeshauptstadt Graz sowie von verschiedenen Asscuranzanstalten Unterstützungen erhalten; allein die hiedurch zusammengebrachte Summe reichte doch nicht aus, um diese Auslage von mehr als 1900 fl. zu decken; es blieb daher noch ein Deficit von 656 fl. Der Verein ist auch nicht in der Lage, diese Summe unter seinen Mitgliedern aufzubringen.

Wenn es das hohe Haus wünscht, so würde ich die Organisation der freiwilligen Feuerwehr erörtern; ich glaube aber nicht, daß dies nothwendig sein wird. (Rufe: Nein!)

Der Finanz-Ausschuß beantragt demnach:

„Es werde dem Turnverein in Graz für seine freiwillige Feuerwehr eine Unterstützung von 200 fl. bewilligt, und dieser Betrag in den Voranschlag der Landesfonde pro 1868 unter Beilage 21, Cap. V, Titel 9, gymnastische Lehranstalt, unter der Rubrik „außerordentliche Auslagen“ eingestellt.“

Bei diesem Beschlusse ist der Finanz-Ausschuß von der Erwägung ausgegangen, daß die Landeshauptstadt Graz sehr viel für den Landesfond an Umlagen zahlt; daß die freiwillige Feuerwehr eine Musteranstalt für das ganze Land ist, deren Einrichtung auch von auswärtigen Märkten und Städten beobachtet und nachgeahmt werden wird, und daß endlich die Landschaft selbst auch sehr viele Gebäude in der Landeshauptstadt hat.

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterst. Dr. Gustav R. v. Schreiner (von der Tribune):

2. Gesuch der Direktion der technischen Hochschule

um Erhöhung des für Taggelder der Direktion bewilligten Betrages.

Das Gesuch lautet (liest):

„Hoher steiermärkischer Landtag!

„Nach §. 45 des organischen Statutes für die st. l. techn. Hochschule ist dem jeweiligen, aus dem Lehrkörper gewählten Director derselben ein Kanzlei-

„Individuum zur Besorgung der Kanzleigeschäfte beigegeben, für welches der steierm. Landes-Ausschuß mit Erlaß vom 31. Mai 1867 Z. 3162 ein jährliches Pauschale von 300 fl. öst. W., vorausgesetzt die Genehmigung des hohen Landtages, vom 1. Jänner 1868 an in das Präliminare einzustellen beschlossen hat.

„Der Umstand jedoch, daß der jeweilige Director zugleich Professor ist, und er dieser Ursache wegen sich nicht mit dem ganzen Detail der vorkommenden Kanzleimanipulation, wozu die Expedition, die Führung des Exhibiten-Protokolles und der Registratur, die Verfassung von Konzepten und das Mundirungsgeschäft, die Verfassung der Hauptkataloge, der tabellarischen Uebersichten u. s. w. gehören, befassen kann und diese daher dem jeweiligen Aushilfsbeamten überlassen muß, hat die ehrfurchtsvollst gefertigte Direktion veranlaßt, einen hohen Landtag gehorsamst zu bitten, Hochderselbe wolle bewilligen, daß für das in der Direktionskanzlei der techn. Hochschule beschäftigte Individuum, da die ausgesprochene Honorirung doch in Ansehung der geforderten Leistung etwas zu gering erscheint, das Taggeld mit 1 fl. öst. W., gleich wie es die in den landtschaftlichen Hilfsämtern beschäftigten Aushilfsbeamten beziehen, vom 1. Jänner 1868 in das Präliminare eingestellt, und dem gehorsamst gefertigten Direktor angewiesen werde.“

Der Finanz-Ausschuß hat diesem Gesuche seine volle Aufmerksamkeit geschenkt, hat diese Petition in seiner 74. Sitzung berathen, und ist nun in der Lage, durch mich folgenden Bericht zu erstatten:

Der Finanz-Ausschuß ist folgender Ansicht: Bei den Umständen, daß die Systemisirung des Taggelds und des Kanzleipauschales des Directors der Technik im Betrage von 300 und rücksichtlich 250 fl. erst seit wenig mehr als zwei Jahren stattgefunden hat, und seit dieser kurzen Zeit in den Verhältnissen derjenigen, welche sich dem Schreibgeschäfte widmen, keine wesentlichen Veränderungen sich ergeben haben, woraus man etwa auf die Erhöhung ihrer Forderungen schließen könnte; daß ferner auch zur Zeit der Feststellung des in Frage stehenden Pauschales schon auf den Umstand, daß die Direction jederzeit von einem Professor der technischen Hochschule geführt werden muß, die gebührende Rücksicht genommen worden; daß zudem die hier in Frage stehende Summe von 300 fl. eben nichts Anderes ist als ein Pauschale, bei dessen Feststellung Demjenigen, dem sie gegeben wird, der Natur eines jeden Pauschales gemäß, völlig freie Hand gelassen wird, die Geschäfte, für die sie ausgeworfen ist, so einzurichten und besorgen zu lassen, daß das dafür ausgelegte Pauschale dazu vollkommen ausreicht,

daß zudem dieses Pauschale erst vor noch nicht sehr langer Zeit bereits einmal von 200 auf 300 und das Kanzlei-Pauschale von 200 auf 250 fl. im Voranschlage erhöht worden ist, und seit der letzten Systemisirung dieser Bezüge weder eine auffallend größere Vermehrung der Geschäfte, noch eine bedeutende Steigerung der Wichtigkeit derselben eingetreten ist, und zudem immer vorausgesetzt wird, daß die wichtigeren Berichte und Conzepte überhaupt eben ihrer Wichtigkeit wegen doch wohl stets der Director selbst wird verfassen müssen: hält der Ausschuß die Summe von 550 fl. als Taggeld und Kanzlei-Pauschale des Directors für vollkommen ausreichend zur Erreichung des hier vorliegenden Zweckes und stellt somit den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle diesem Gesuche keine Folge zu geben geruhen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein

G e s e t z,

womit der Stadtgemeinde Radkersburg, sowie den Marktgemeinden Murek und Sibiswald die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilligt wird.

(Beil. Nr. 99.)

Berichterst. des L.-M. Dr. v. Wasserfall (von der Tribune):

Die Stadtgemeinde Radkersburg, sowie die Marktgemeinden Murek und Sibiswald sind um die Bewilligung einer Auflage auf den Besitz von Hunden eingeschritten.

Nachdem der diesfällige Gesetzentwurf bereits gedruckt und aufgelegt war, ist nachträglich auch die Gemeindevertretung von Deutsch-Landsberg um die Bewilligung einer Hundesteuer eingeschritten. Um die Drucklegung eines eigenen Gesetzentwurfes zu vermeiden und Zeit und Geld zu ersparen, erlaube ich mir zu beantragen, daß in dem vorliegenden Gesetze in dem Titel und im Artikel I. nach dem Worte: „Murek“ eingefügt werde: „Deutsch-Landsberg.“

Ich halte es nicht für nothwendig, dem h. Landtage abermals die Gründe, welche für die Bewilligung dieser Steuer sprechen, vorzuführen, zumal die Cassen aller der petirenden Gemeinden so gestellt sind, daß sie eines Zuschusses dringend bedürfen.

Das Gesetz würde nach der von mir beantragten Aenderung lauten (liest):

„G e s e t z

„vom

„wirksam für das Herzogthum Steiermark,
„womit der Stadtgemeinde Radkersburg, sowie den
„Marktgemeinden Mureck, Deutsch-Landsberg und
„Eibiswald die Einhebung einer Auflage auf den
„Besitz von Hunden bewilliget wird.

„Mit Zustimmung des Landtages meines Her-
„zogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie
„folgt:

„Artikel I.

„Der Stadtgemeinde Radkersburg, sowie den
„Marktgemeinden Mureck, Deutsch-Landsberg und
„Eibiswald wird die Einhebung einer Auflage auf
„den Besitz von Hunden, welche innerhalb des Ge-
„meindegebietes gehalten werden, bewilliget.

„Artikel II.

„Die Auflage beträgt für jeden Hund jährlich
„höchstens zwei Gulden österr. Währung und fließt
„in die Gemeindefasse.

„Artikel III.

„Die näheren Bestimmungen über die Durch-
„führung, sowie über die Befreiung von der Auf-
„lage in einzelnen Fällen werden den betreffenden Ge-
„meindevertretungen überlassen.“

(Das Gesetz wird in dieser Fassung ohne De-
batte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand
ist der

**Bericht über die gemeinschaftlichen Verathungen des
Finanz- und des Rechenschaftsberichts-Ausschusses,**

die I. Bäder betreffend.

(Beil. Nr. 93. — Hiezu Beil. Nr. 7 u. 11. N. B. S. 23*)
Voranschlag pro 1868, Capitel IX, Titel 1 bis 3.)

Berichterst. **Syz** (von der Tribune): Hoher Land-
tag! Der Finanz-Ausschuß und der Rechenschaftsbe-
richts-Ausschuß haben sich vereinigt, um diejenigen Vor-
schläge, welche der Landes-Ausschuß bezüglich der I.
Bäder gemacht hat, gemeinschaftlich zu verathen.

Die Gegenstände, auf die sich die Verathung er-
streckt hat, waren: das Präliminare, der Rechenschafts-
bericht, der Bericht des Landes-Ausschusses über die
Reorganisirung der Curanstalt Sauerbrunn, der Be-
richt des Landes-Ausschusses wegen Vermehrung der
Wohnungen in Neuhaus, und damit im Zusammen-

hange der Antrag der Geschwister Kottowitz bezüglich
der Pachtung ihrer Villa Hygea.

Der vereinigte Ausschuß stellt folgende Anträge:

A. Sauerbrunn.**I. Ergebnisse der Enquête-Commission.**

(Liest Antrag AI in Beil. Nr. 93, welcher
ohne Debatte angenommen wird.)

II. Organisirung der Verwaltung.

(Liest die Anträge II auf S. 5 und 6 der Beil.
Nr. 7 und Antrag A II in Beil. Nr. 93).

Abg. **Serman:** Wie man hört, sollen weder der
Badedirector Schüler in Sauerbrunn, noch der Bade-
director Paltan in Neuhaus der slovenischen Sprache
mächtig sein. Hier heißt es nun, daß der Brunnenvor-
walter „wo möglich“ der slovenischen Sprache mächtig
sein soll.

Man macht es hier so, wie die Regierung; sie sagt
auch, die Beamten sollen wo möglich etwas slove-
nisch sprechen, aber die Beamten haben es bis jetzt
noch nicht für möglich gefunden und es bleibt immer
beim Alten.

Man sagt auch, der Director Schüler habe selbst
alle slovenischen Diensthofen entlassen, und weder in
Sauerbrunn noch in Neuhaus liegen slovenische Zei-
tungen auf, während doch Zeitungen aus aller Herren
Länder ausliegen.

Wenn das wahr wäre, so wäre eine so geringe
Beachtung der Nationalität der Slovenen nicht geeig-
net, diese Nationalität mit besonderen Sympathien für
Graz zu erfüllen.

Ich stelle diesfalls keinen Antrag; denn die Sache
ist so klar, daß der Landes-Ausschuß genöthigt ist, dar-
auf Rücksicht zu nehmen.

Abg. **Schlegel** (H.-R. Graz): Ich finde mich den
Bemerkungen des Herrn Abg. Serman gegenüber ver-
anlaßt zu erklären, daß dieselben nicht richtig sind.

Ich habe heuer vier Wochen in Sauerbrunn zuge-
bracht und dieselben Leute gefunden, wie vor sechs und
vor zehn Jahren, nur daß sie älter geworden sind.
(Geht weiter.) In dieser Beziehung ist also Herr Serman
gewiß unrichtig berichtet worden.

Abg. **Dr. Gerschl:** Ich constatire nur, daß
Dr. Paltan der slovenischen Sprache vollkommen mäch-
tig ist.

Abg. **Dr. Prelog** (L.-B. Luttenberg): Ich muß es
wirklich bewundern, wie man einen Brunnennarzt nach
Sauerbrunn stellen kann, ohne von ihm die vollkom-
mene Kenntniß der slovenischen Sprache zu verlangen.
Sauerbrunn liegt doch mitten im slovenischen Lande
und wird hauptsächlich von Slaven besucht, nämlich

* Der Rechenschaftsbericht ist dem Protokolle der 10. der Voran-
schlag pro 1868 dem der 6. Sitzung beigegeben.

von Serben, Croaten, Slovenen, welche der deutschen Sprache nicht so vollkommen mächtig sind, um sich in derselben ausdrücken zu können. Es hat sich heuer ein Professor aus Belgrad bitter bei mir beklagt, daß er sich mit dem Arzte nicht verständigen konnte, weil dieser keiner slavischen Sprache mächtig war.

Da, muß ich sagen, waren die alten Landstände bei Besetzung dieser Stelle gegen die Slovenen viel gerechter; denn als damals, wenn ich nicht irre im Jahre 1835, die Stelle ausgeschrieben wurde, wurde vom Badeärzte in Sauerbrunn als eine *conditio sine qua non* die Kenntniß der slovenischen Sprache verlangt, und nur der Kenntniß der slovenischen Sprache hatte damals Dr. Socß diese Stelle zu verdanken. (Widerspruch.) Die Stelle wurde heuer nicht einmal ausgeschrieben, sondern *brevi manu* an einem Deutschen verliehen, welcher der Sprache nicht mächtig war.

Für Neuhaus wurde die Stelle zwar ausgeschrieben, aber, obwohl Neuhaus ebenfalls in einem slovenischen Landestheile liegt, die Kenntniß der slovenischen Sprache nicht zur *conditio sine qua non* gemacht. Bei Besetzung dieser Stelle haben sich sogar mehrere slovenische Aerzte gemeldet, welche in ihren Gesuchen besonders hervorgehoben haben, daß sie der slovenischen Sprache vollkommen kundig seien; man hat jedoch auf sie keine Rücksicht genommen und abermals einen Deutschen in das slovenische Land hineingesetzt.

Dies, meine Herren, zeigt deutlich, daß man uns Slovenen gar nicht beachten will, daß man uns nicht geben will, was uns gebührt.

Ich stelle daher den Antrag:

„Daß der Arzt in Sauerbrunn die slovenische Sprache vollkommen kennen müsse.“

Denn da kein Doctor der Medicin in der ganzen Gegend bis nach Cilli sich befindet, so wird von der Landbevölkerung auch öfter bei dem Badeärzte Hilfe gesucht; wenn er aber nicht der slovenischen Sprache kundig ist, so ist es dem Volke durchaus nicht möglich, sich mit ihm zu verständigen.

Abg. **Graf Rottulinsky** (G.-G.-B.) Der Herr Vorredner hat in zweifacher Richtung gesprochen; er hat nämlich über einen Gegenstand gesprochen, um den es sich heute gar nicht handelt, nämlich über die factische Besetzung der Directorsstellen in Sauerbrunn und Neuhaus, und er hat zur Sache gesprochen, nämlich über das organische Statut für Sauerbrunn, und hat in letzterer Beziehung verlangt, daß vom Director die Kenntniß der slovenischen Sprache gefordert werde.

In der ersten Richtung fühle ich mich verpflichtet,

den Förgang des Landes-Ausschusses, welcher angegriffen worden ist, zu rechtfertigen.

Es ist gesagt worden, es habe eine Ausschreibung der Stelle bei Sauerbrunn nicht stattgefunden. Nach der Instruction, welche der hohe Landtag dem Landes-Ausschusse gegeben hat, ist es demselben anheimgestellt, erledigte Dienststellen im Wege der Ausschreibung oder im Wege der Berufung zu besetzen. Der Landes-Ausschuß hat hier den Weg der Berufung vorgezogen, weil er an dem früheren Director von Neuhaus einen Mann hatte, welcher während einer langjährigen Bekleidung der Badarztsstelle sowohl in Tobelbad als auch in Neuhaus seine volle Befähigung für solche Stellen bewiesen hat. Während seines Aufenthaltes in Neuhaus, welches, wie erwähnt worden ist, ja auch im slovenischen Lande liegt, hat er sich die nothwendige Kenntniß der slovenischen Sprache in dem Grade erworben, in welchem sie zu dem Verkehr, der ihm als Director obliegt, nothwendig ist.

Bei Sauerbrunn kommt aber noch der weitere Umstand in Betracht, daß sowohl der Cassier als auch der Amtschreiber Slovenen sind, daher eine Verlegenheit wegen mangelnder Kenntniß der slovenischen Sprache, welche doch nur bezüglich des Landvolkes nothwendig ist, gar nicht eintreten kann. Die Curgäste gehören alle den gebildeten Ständen an, und diese werden, wenn auch nicht der deutschen, doch der französischen oder italienischen Sprache kundig sein, und dieser beiden letztgenannten Sprachen ist der Badearzt vollkommen mächtig.

Es scheint mir daher die principielle Bestimmung, daß die Kenntniß der slovenischen Sprache für den Director von Sauerbrunn obligatorisch vorgeschrieben werden soll, um so weniger nothwendig, nachdem dem Organisations-Entwurfe zufolge von demjenigen Verwaltungsbeamten, welcher vorzugsweise mit der Landbevölkerung zu verkehren hat, die Kenntniß der slovenischen Sprache als erforderlich bezeichnet wird.

Abg. **Dr. Prelog**: Mein Herr Vorredner hat erwähnt, daß der Cassier und noch ein Beamter in Sauerbrunn der slovenischen Sprache kundig seien, und er glaubt, daß dies genüge. Der Arzt ist jedoch, wie ich glaube, die Hauptperson der Curanstalt, und die Kranken, die dahin kommen, wollen sich mit dem Arzte besprechen. Wird der Arzt vielleicht zu einem Consilium den Cassier oder einen anderen Beamten als Dolmetsch mitnehmen? Beim Arzte ist es daher durchaus nothwendig, daß er der slovenischen Sprache mächtig sei.

Abg. Lohninger (Radkersburg): Ich möchte den Herrn Vorredner nur ersuchen, die Curliste anzusehen, und er wird sich überzeugen, aus welchen Ländern die Curgäste nach Sauerbrunn kommen; er wird sich überzeugen, daß der Arzt italienisch kennen muß, denn ein sehr großes Contingent sind Italiener; er wird sich überzeugen, daß dem Arzte auch die Kenntniß des Französischen unumgänglich nöthig ist, denn die Südslaven, welche hinkommen, sind solche Leute, welche sich gewöhnlich der französischen Sprache bedienen. Ich glaube jedoch, daß dasjenige, was hier gesagt wurde, rein nur hinaus gesprochen worden ist, aber nicht zur Sache.

Abg. Freih. v. Sackelberg (G.-G.-B.): Ich kann in Folge meiner persönlichen Bekanntschaft mit Herrn Dr. Schüler dem Herrn Abg. Dr. Prelog mittheilen, daß Dr. Schüler der windischen Sprache vollkommen mächtig ist; wenn er die slovenische Literatursprache bis jetzt noch nicht erlernt hat, so ist das vielleicht nicht seine Schuld. (Heiterkeit.)

Abg. Serman: Der Herr Vorredner hat schon das zweitemal ein Urtheil über die slovenische Sprache abgegeben, und ich glaube ihm nicht Unrecht zu thun, wenn ich sage, daß er sie nicht spricht (Rufe: laut!) und nicht versteht. Es geziemt sich, daß man über einen Gegenstand, den man nicht selbst versteht, nicht spricht.

Uebrigens beliebte der Herr Vorredner sich des Ausdrucks „windisch“ zu bedienen, dies ist aber nicht die richtige Bezeichnung; wenn man sagt „windische“ Sprache, so hat dieser Ausdruck einen Beigeschmack von etwas Geringschätzigem. (Who! Who!) Wir werden, wenn Sie die slovenische Sprache immer die „windische“ nennen, dann die deutsche die „schwäbische“ nennen. (Anhaltende Heiterkeit.)

(Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so wird die Debatte geschlossen. Der Antrag des Abg. Dr. Prelog wird nicht genügend unterstützt.)

Berichterst. Sz: Da kein Gegenantrag vorliegt, so kann ich mich jeder weiteren Aeußerung enthalten. Ich empfehle die Annahme der Anträge des Ausschusses.

Landeshauptmann: Ich würde die Anträge des Landes-Ausschusses bezüglich der Organisirung punktweise zur Abstimmung bringen; bei Punkt 2 der Systemisirung der Gehalte und Emolumente wird die von den Ausschüssen in ihrem Antrage II. vorgeschlagene Fassung zur Abstimmung zu bringen sein.

Berichterst. Sz: In Consequenz des kürzlich vom h. Hause gefaßten Beschlusses haben die von der Cautio sprechenden Sätze in allen drei Punkten der Gehaltssystemisirungen zu entfallen.

(Die Anträge II in Beilage Nr. 7 werden mit der, in A II der Beil. Nr. 93 vorgeschlagenen Aenderung und mit Weglassung der die Cautionen bestimmenden Sätze ohne Debatte angenommen.)

III. Grundzüge der Instruction für die Verwaltungsb Beamten.

(Liest die Anträge III auf Seite 6 der Beil. Nr. 7 und den Antrag III. in Beil. Nr. 93. — Die ersteren werden mit Weglassung der Worte: „unter dessen Oberleitung die Anstalt steht“, angenommen.)

IV. Rechenschafts-Bericht, betreffend Sauerbrunn.

(Liest den betreffenden Antrag in Beil. Nr. 93, welcher ohne Debatte angenommen wird.)

V. Vorausschlag pro 1868.

(Liest die betreffenden Anträge in Beil. Nr. 93.)

Abg. Graf Kottulinsky: Nach meiner Voraussetzung ist Rubrik II, Post 1, ein Gegenstand der morgigen vertraulichen Sitzung.

Abg. Schlegel: Als Mitglied des Ausschusses habe ich dafür gestimmt, daß der Pension des Dr. Sod die Personalzulage von 300 fl., welche man ihm in Anerkennung seiner Verdienste bewilligen soll, hinzugefügt werde, wie auch von dem Landes-Ausschusse beantragt werde.

Wir haben gerade vor wenigen Minuten den Verdiensten des Dr. Sod die volle Anerkennung ausgesprochen, und ich glaube, es wäre das beste Zeugniß der Anerkennung dieser Verdienste, wenn man in seine Pension diese Personalzulage von 300 fl. einschließen würde. Ich beantrage daher, daß in Cap. IX, Titel 1, Rubr. II, Post 1, statt 1700 fl. 2000 fl. eingestellt werden.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß die Absicht des Herrn Abgeordneten Schlegel mit der des Grafen Kottulinsky zusammenfällt, nur daß letzterer den Gegenstand in einer vertraulichen Sitzung behandelt wissen will, während ihn der Herr Abgeordnete Schlegel heute schon zur Sprache bringt.

Ich muß es dem h. Hause überlassen, sich dem einen oder dem andern Antrage anzuschließen.

Abg. Dr. Gustav Ritter v. Schreiner: Ich will das h. Haus nur darauf aufmerksam machen, daß dieser Gegenstand der geheimen Sitzung vorbehalten ist.

Abg. Schlegel: Dann ziehe ich meinen Antrag zurück; da der Gegenstand zur Sprache gebracht worden ist, glaubte ich berechtigt zu sein, darüber einen Antrag zu stellen.

(Die Präliminar-Anträge in A der Beil. Nr. 93 werden angenommen.)

Berichterst. **Hyg:**

B. Neubaus.

1. Voranschlag pro 1868.

(Liest die diesfälligen Anträge in B der Beil. Nr. 93; dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

2. Rechenschafts-Bericht. Vermehrung der Wohnungen und Pachtung der Villa Hygea.

(Liest die diesfälligen Anträge in B der Beil. Nr. 93.)

Abg. **Dr. Gschl:** Ich bin der Ansicht, daß es sich bezüglich des Bades Neuhaus nicht bloß um einen Neubau oder die Pachtung eines Gebäudes zur Unterbringung von Curgästen handle, sondern daß für dieses Bad noch mehrere Wünsche vorhanden seien, durch deren Erfüllung allein dem Bade Neuhaus die jetzt bestehende Frequenz gesichert werden kann.

Bezüglich der Beschaffenheit des Bassins, der Separat-Bäder, der Wohnungen, des Curchauses, der Anlagen und Wege, der Tische und Bänke u. s. w., kurz bezüglich der Beschaffenheit alles dessen, was zu einem so großen Etablissement gehört, sind in den letzten Jahren und auch in diesem Jahre eine Menge von Wünschen hervorgetreten, deren Nichterfüllung das Bad in der That in die Gefahr setzt, in kurzer Zeit die bedeutende Frequenz zu verlieren, welche es bisher genossen hat.

Ich möchte mir daher den Antrag erlauben:

„Daß zur Untersuchung des Curoortes Neuhaus „in Bezug auf die Beschaffenheit des Bassins, der „Separat-Bäder, der Wohnungen im Curchause und „der für die Benützung der Badegäste bestehenden „Anlagen eine Enquête-Commission gebildet werde, „welche die entsprechenden Vorschläge zu erstatten „habe, wie die vielfachen, die Frequenz gefährdenden „Uebelstände abgestellt werden können, und der Landes-Ausschuß werde mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.“

Abg. **Paarhuber:** Es ist hier beantragt, daß die Villa Hygea gepachtet werden soll. Ich muß vor Allem bezweifeln, daß dadurch, daß die Landschaft dieses Gebäude in Pacht oder Miethen nimmt, die Wohnungen mehr werden; es werden genau so viele Quartiere vorhanden sein wie gegenwärtig, und die Hindernisse, welche der gegenwärtige Eigentümer dieses Gebäudes gehabt hat, um seine Wohnungen an den Mann zu bringen, werden künftighin eben so vorhanden sein, wie jetzt.

Es wird im Ausschussantrage gesagt, es werde der Landes-Ausschuß ermächtigt: „diese Villa um einen dem bisherigen Ertragnisse derselben entsprechenden Pacht-

schilling zu pachten.“ Es ist nun bekannt, daß das Ertragniß dieser Villa ein geringes war, und es scheint mir die Wahrscheinlichkeit eine im höchsten Grade geringe, daß ein solcher Vertrag zu Stande kommen werde.

Ich glaube daher, daß der Punkt 2 eine stylistische Aenderung zu erfahren hätte. In demselben wird gesagt: „Für den Fall, als der Wohnungsmangel daselbst auch während der Pachtung der Villa Rottowitz fortbestünde“, habe der Landes-Ausschuß dem Landtage in der nächsten Session Pläne und Kostenüberschläge vorzulegen. Es ist nun, wie gesagt, sehr leicht möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß der Landes-Ausschuß einen Pachtvertrag mit dem Eigentümer der Villa Hygea nicht zu Stande bringt; wenn dieser Fall nun eintritt, so kann auch nie der Fall vorkommen, daß der Landes-Ausschuß in Neuhaus einen Neubau beantrage, weil eben ein Wohnungsmangel während der Pachtung der Villa Rottowitz nicht eintreten würde. Ich beantrage daher, daß in Punkt 2 statt: „während der Pachtung der Villa Rottowitz“, gesetzt werde: „in der nächsten Zukunft“, so daß der ganze Punkt 2 lauten würde:

„Ein Neubau in Neuhaus sei dermal nicht zu führen; der Landes-Ausschuß werde jedoch angewiesen, für den Fall, als der Wohnungsmangel daselbst auch in der nächsten Zukunft fortbestünde, dem Landtage in der nächsten Session Pläne und Kostenüberschläge für einen Neubau vorzulegen, bei dem auf anderwärtige Erfahrungen in der Badebautechnik in Hinsicht auf leichte und doch zweckentsprechende Constructionen Rücksicht zu nehmen wäre.“

Abg. **Dr. Mor. v. Schreiner (Leibnitz):** Ich glaube, der Herr Vorredner irrt, wenn er meint, daß durch die Pachtung der Villa Rottowitz dem Wohnungsmangel in Neuhaus auch nicht einmal theilweise abgeholfen würde.

So viel mir die Verhältnisse daselbst bekannt sind, rührt das zeitweise Leerstehen der Villa Rottowitz hauptsächlich davon her, daß sich die Curgäste begreiflicher Weise zunächst bei der Badedirection um eine Unterkunft bewerben, von dieser aber in den eigenen Localitäten der Landschaft untergebracht und nur dann der Villa Hygea zugewiesen werden, wenn in den landsch. Localitäten absolut keine Unterkunft mehr zu finden ist. Ich glaube, dieses ist so selbstverständlich und allen Jenen, welche die Verhältnisse von Neuhaus kennen, so bekannt, daß es schade wäre, darüber noch weitere Worte zu verlieren. Es kann aber auch abgesehen von diesem Umstande keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die landsch. Badedirection eine so bedeutende Baulichkeit wie die Villa Hygea in ihren Vertheilungsplan-

der Unterkunft suchenden Curgäste einbeziehen kann, es ihr immerhin möglich sein wird, dem Wohnungsmangel wenigstens theilweise zu steuern.

Wenn der Herr Landes-Ausschuß Pairhuber meint, daß diese Villa bisher ein schlechtes Ergebnis geliefert habe, und daher ein dem bisherigen Ertragnisse entsprechender Pachtshilling der Familie Kottowitz muthmaßlich zu gering sein und es sodann zu einer Pachtung dieser Villa gar nicht kommen dürfte, so glaube ich, daß dem am Zweckmäßigsten dadurch abgeholfen werden könnte, daß der Landes-Ausschuß ermächtigt würde, diese Villa um einen entsprechenden Pachtshilling zu pachten. Dieses dem Landes-Ausschusse eingeräumte Pouvoir dürfte meiner Meinung nach nicht zu groß sein; es dürfte aber vorläufig den Neubau entbehrlich machen, und den Landtag in die Lage setzen, sich nach Ablauf von ein oder zwei Jahren darüber ein Urtheil zu bilden, ob noch weitere Neubauten zu führen seien.

Ich stelle daher den Antrag:

Punkt 1 habe zu lauten:

„Es sei auf einen Ankauf der Villa Hygea dermalen nicht einzugehen, hingegen werde der Landes-Ausschuß ermächtigt, diese Villa um einen entsprechenden Pachtshilling zu pachten.“

Abg. **Graf Kottulinsky**: Die Ansicht betreffend, daß durch eine Pachtung der Villa Hygea dem Wohnungsmangel abgeholfen sein wird, erlaube ich mir Folgendes zu bemerken: Die Villa Hygea steht allerdings und ist zeitweise leer gestanden, aber nur in jener Zeit, wo das Bad überhaupt weniger von Gästen besucht ist, nämlich bei Anfang und zu Ende der Saison. Der Landes-Ausschuß hat in seinem ausführlichen Berichte angeführt, daß im Laufe der vorjährigen Saison 11 Parteien abgewiesen werden mußten, weil nirgends, weder in der Villa Hygea noch in dem Pfarrdorfe, die geringste Unterkunft zu finden war. Damit glaube ich wohl bewiesen zu haben, daß mit der Pachtung der Villa Hygea dem Wohnungsmangel nicht abgeholfen wird.

Wenn von dem Herrn Abg. Dr. v. Schreiner dem I. Director ein Vorwurf daraus gemacht werden wollte, daß er die Curgäste zuerst in den landsch. Localitäten untergebracht hat, so möchte ich erwidern, daß er damit nur seine Schuldigkeit gethan hat; denn der Director einer landsch. Curanstalt hat dafür zu sorgen, daß die Landschaft einen Nutzen zieht, er ist Director der Badeanstalt, und nicht Director oder Administrator der Villa Hygea; er hat also auch gar nicht dafür zu sorgen, daß die Curgäste dort untergebracht werden.

Ich glaube auch, daß es für den Landes-Ausschuß, selbst nach dem Antrage des Dr. v. Schreiner, sehr schwierig sein wird, dem Auftrage des Landtages zu entsprechen und die Villa Hygea um einen entsprechenden Pachtshilling zu pachten. Das Wort „entsprechend“ oder, wie es im Berichte des Sonder-Ausschusses heißt, „dem bisherigen Ertragnisse entsprechend“, ist sehr relativ, und es ist zweifelhaft, ob der Landes-Ausschuß zu einem sicheren Resultate kommen wird. Ich bin daher dafür, daß der Absatz 2 nach dem Antrage des Herrn Abg. Pairhuber angenommen werde.

Abg. **Freih. v. Sackelberg**: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Dr. v. Schreiner namentlich in jener Richtung, daß dem Wohnungsmangel in Neuhaus durch die Pachtung der Villa Hygea wenigstens in gewisser Beziehung abgeholfen werden wird. Ich will diesfalls ein praktisches Beispiel anführen.

Eine große Partei ist zu einer Zeit nach Neuhaus gekommen, als die Villa Kottowitz namentlich in ihren unteren Räumen noch leer stand. Der Badearzt ist seiner Pflicht nachgekommen, und hat sie in dem Curhause, wo noch genügender Raum vorhanden war, untergebracht. Kurze Zeit darauf sind mehrere kleine Parteien gekommen, die im Curhause keinen Platz hatten; diese konnten aber auch in der Villa Hygea nicht untergebracht werden, weil der erste Stock für kleine Parteien nicht eingerichtet ist. Hätte nun der Badearzt über die Villa Hygea zu disponiren gehabt, so würde er die große Partei in der Villa einquartirt, und die kleine in dem Curhause untergebracht haben. Durch dieses praktische Beispiel glaube ich in gewisser Beziehung auch die Meinung des Herrn Abg. Dr. v. Schreiner beleuchtet zu haben, und ich unterstütze daher seinen Antrag.

Abg. **Dr. Mor. R. v. Schreiner**: Ich habe lediglich die persönliche Bemerkung zu machen, daß ich dem Badedirector von Neuhaus keinen Vorwurf gemacht, sondern nur ein Factum constatirt habe.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Der Antrag des Abg. Dr. Heschl wird nicht unterstützt, die Anträge der Abg. Dr. M. R. v. Schreiner und Pairhuber werden unterstützt.)

Berichterst. **Hg**: Was den Antrag des Abg. Dr. Mor. v. Schreiner anbelangt, so ist gegen denselben Nichts einzuwenden. Mir würde es jedoch präciser erscheinen, wenn dem Landes-Ausschusse bezüglich der Höhe des Pachtshillings gewisse Anhaltspunkte gegeben würden; diese sind durch die Ausweise, welche der Eigenthümer der Villa der Petition beigelegt hat, und durch welche nachgewiesen wird, daß das bisherige jährliche Reinertragniß 1541 fl. beträgt, gegeben. Im Na-

men der vereinigten Ausschüsse muß ich daher die im Berichte beantragte Textirung aufrecht halten.

Was den Antrag des Abg. Pairhuber anbelangt, so wäre er der entsprechende, falls der Auschußantrag abgelehnt würde; wird jedoch dieser angenommen, so entfällt jener von selbst.

(Punkt 1 des Auschußantrages wird in der vom Abg. Dr. N. v. Schreiner beantragten Fassung angenommen.)

Punkt 2 wird in der vom Abg. Pairhuber beantragten Fassung abgelehnt, dagegen in jener des Ausschusses angenommen.)

C. Tobelbad.

(Liest die Anträge sub C in Beil. Nr. 93, welche ohne Debatte angenommen werden.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist ein umfangreicher und auch sehr wichtiger Bericht des Ausschusses für Mittel- und höhere Schulen über die Realschulen. Ich glaube, daß wir in die Berathung dieses Gegenstandes heute nicht mehr eingehen sollen, sondern ich würde als nächsten Gegenstand vorschlagen den

Bericht des Landes-Ausschusses betreffs der Uebergabe des Gültenkatasters an die Landtafel.

(Beil. Nr. 100.)

Ich glaube, daß h. Haus ist hinlänglich informiert, um in die Vollberathung eingehen zu können. (Rufe: Ja!)

Berichterst. des L.-A. **Dr. Fleck** (von der Tribune): Hohes Haus! Der Gültenkataster, eine Institution, die jetzt schon länger als 300 Jahre besteht, ist allmählich seinem ursprünglichen Zwecke entrückt worden. Ursprünglich bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts war er dazu bestimmt, die Grundlage zu bilden für die directen Steuern, welche vom Lande zu entrichten waren.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts, nachdem die Landtafeln geschaffen waren, erhielt dieser Kataster noch die zweite Bestimmung, den Besitzstand für die Landtafel darzustellen, weil er in Folge der früheren Einrichtungen ein Verzeichniß aller Grundstücke, Rechte und Entitäten enthielt, welche eine bestimmte Herrschaft oder ein bestimmtes Freigut ausmachten. Es wurde verfügt, daß die Landtafel fortwährend mit dem Gültenkataster derart in Uebereinstimmung zu halten sei, daß der ganze Inhalt des Katasters zugleich als Besitzstands-Rubrik für die Landtafel gelten könne.

Der ersterwähnte Zweck fiel weg durch die Einführung des stabilen Katasters; seitdem die Steuer nach diesem umgelegt wurde, hat der Gültenkataster seine

ursprüngliche Bestimmung verloren; die weitere Bestimmung aber, daß derselbe zugleich die Besitzstands-Rubrik für die Landtafel herstellen solle, dauert heute noch fort.

Im Verlauf der letzten 50 Jahre hat der Kataster noch eine andere Bestimmung erfahren, er diente nämlich zur Darstellung der Grundlage und des Materials bei Beurtheilung der Grundzerstückungsgesuche. Die Grundzerstückungen erforderten, seit sie polit. Consensen unterzogen wurden, die Vertheilung der auf den einzelnen bauerlichen Grundstücken zu Zwecken des Reiches, des Landes oder der Gutsherrschaft lastenden Gaben, und nachdem die gutherrlichen Gaben weggefallen waren, gab es bei Beurtheilung der Grundzerstückungsgesuche nur mehr eine Vertheilung der Sammlungsgaben für Pfarrer und Schullehrer.

Da wir heute die erfreuliche Nachricht erhalten haben, daß das Gesetz über die Freigebung des Verkehrs mit Grund und Boden sanctionirt worden ist, so ist auch diese Bestimmung des Gültenkatasters gegenstandslos geworden. Es gibt in Zukunft keine Consense und keine Gutachten über Grundzerstückungsgesuche. Vor heute an hat also der Gültenkataster nur noch den einzigen Zweck, den Besitzstand der Landtafel darzustellen. Die Evidenzhaltung der Landtafel und der öffentlichen Bücher, welche unter der Cognition des Landesgerichtes stehen und von einer besondern kais. Behörde, dem Landtafelamte, geführt werden, kann füglich nicht weiter Administrativbehörden, dem Landes-Ausschusse und der l. Buchhaltung zugemuthet werden und es ergibt sich dadurch von selbst der Antrag, welchen der Landes-Ausschuß, nachdem er wegen Uebergabe des Gültenkatasters an die Landtafel mit dem kais. Justizministerium in Verhandlung getreten ist, stellt: (Liest den Antrag Seite 4, Beil. Nr. 100 mit Weglassung der Worte: „Nach Sanctionirung des Gesetzes betreffs Freigebung des Verkehrs mit Grund und Boden.“) Selbstverständlich werden noch gewisse veraltete Bücher und Acten zurückbleiben, für welche der Landes-Ausschuß, wenn die Uebergabe des Gültenkatasters an die Landtafel vollzogen sein wird, in Betreff der weiteren Verfügung mit denselben und der Abgabe derselben an ein Archiv Vorfrage zu treffen haben wird.

(Der Antrag des Landes-Ausschusses wird in der vorgelesenen Fassung ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung wäre ein Bericht des Verfassungs-Ausschusses mit dem Antrage auf Aenderung des §. 16 der Landes-Ordnung.

Abg. **Dr. v. Stremayr**: Ich erlaube mir zu beantragen, daß dieser Gegenstand auf die nächste Tagesordnung gesetzt werde; es könnte statt desselben der kurze Bericht des Rechenschaftsberichts-Ausschusses vorgenommen werden.

Landeshauptmann: Die Erledigung dieses Berichtes hängt von den Anträgen ab, welche der vereinigte Finanz- und Rechenschaftsbericht-Ausschuß bezüglich der in demselben enthaltenen Punkte zu stellen hat.

Abg. **Dr. v. Stremayr**: Dieser Bericht enthält fünf Punkte und nur Einer derselben wird durch die Anträge des combinirten Ausschusses berührt. Die andern vier Punkte könnten also heute vorgenommen werden.

Landeshauptmann: Wenn es gewünscht wird, so kann dieser Gegenstand heute vorgenommen werden. Gegenstand unserer Berathung ist daher der

Bericht des Rechenschaftsberichts-Ausschusses über den Rechenschaftsbericht

und zwar betreffend:

1. Bildungszwecke.

(Beil. Nr. 97, I. u. II. — R.-B., S. 7 u. 9.)

Berichterst. **Dr. Moriz R. v. Schreiner** (von der Tribüne):

a) Landjch. Turnhalle.

(Liest die Anträge unter I der Beilage Nr. 97.)

Der Bau der I. Turnhalle wurde bekanntlich in Folge eines Landtags-Beschlusses vom J. 1866 im J. 1867 begonnen und im Laufe des heurigen Jahres vollendet. Der Rechenschafts-Bericht des Landes-Ausschusses zeigt die Vollendung der Halle dem h. Hause an und gibt weiter bekannt, daß ihre Eröffnung nur mehr von der Beistellung der Turngeräthe abhängt, worüber bereits Verhandlungen im Zuge sind, und daß den beiden Turnvereinen die Mitbenützung dieser Turnhalle unter entsprechenden Bedingungen wird eingeräumt werden.

Der Sonder-Ausschuß hat sich in die Prüfung des Baues der I. Turnhalle vorläufig nicht weiter einlassen können. Es wird zwar dem h. Hause nicht unbekannt sein, daß über diesen Bau nicht ganz günstige Urtheile zu Tage getreten sind; der Sonder-Ausschuß hat sich jedoch nicht für berufen gehalten, darüber ein endgültiges Urtheil abzugeben, sondern hat geglaubt, daß es zweckmäßiger sein wird, die Erfahrung darüber sprechen zu lassen.

Als einer der bedeutendsten Uebelstände ist insbesondere der gerügt worden, daß die Ankleide-Localitäten zur Zahl der Schüler, welche voraussichtlich von der Turnhalle Gebrauch machen werden, in keinem Verhältnisse stehen. Nachdem aber auch darüber die Urtheile der Sachverständigen verschieden sind, und sich der Landes-Aus-

schuß in dieser Beziehung nicht bloß an das Bauamt, sondern insbesondere an das Gutachten des I. Turnlehrers gehalten hat, so glaubte der Sonder-Ausschuß lediglich beantragen zu sollen, daß der Landes-Ausschuß auf diesen Umstand sein Augenmerk richte, und falls sich eine Erweiterung dieser Localitäten als nothwendig herausstellen sollte, darüber Bericht erstatte.

Nachdem ferner die Errichtung der Turnhalle nicht bloß wegen der I. Schulen sondern im Interesse des Turnunterrichtes überhaupt, seinerzeit befürwortet worden, und der Turnsache durch den bedeutenden Kostenaufwand, welcher dadurch dem Lande verursacht worden ist, doch Vorschub geleistet werden sollte, so hat der Sonder-Ausschuß gewünscht, daß die Mitbenützung dieser Localitäten von Seite der in Graz bestehenden Turnvereine in möglichst ausgedehntem Maße stattfinden und der Turn-Unterricht der Turnvereine in keiner Weise durch allfällige Einwürfe von Seite des I. Turnlehrers gehindert werden könne. In so weit also der Raum für den Unterricht der I. Turnschüler nicht unbedingt nothwendig ist, soll den Turnvereinen die Mitbenützung der Halle vollkommen freistehen.

Nachdem das Land für die Errichtung dieser Turnhalle so bedeutende Opfer gebracht hat, ist es wünschenswerth, daß der Unterricht möglichst bald seinen Anfang nehmen könne, was dann der Fall sein wird, wenn wenigstens die unumgänglich nöthigen Geräthe angeschafft sein werden. Daß hiebei nicht einseitig und lediglich auf das Gutachten des I. Turnlehrers gestützt vorgegangen werde, sondern auch auf das Urtheil unbefangener Sachverständiger aus den beiden hier bestehenden Turnvereinen Bedacht genommen werde, glaubte der Sonder-Ausschuß um so mehr betonen zu sollen, als beim Baue der Turnhalle lediglich auf das Urtheil des I. Turnlehrers Bedacht genommen worden ist.

Ich empfehle Ihnen daher die Anträge des Sonder-Ausschusses zur Annahme.

Abg. **Graf Rottullinsky**: Ich muß mir erlauben, in dieser Angelegenheit einige Worte an die h. Versammlung zu richten.

Es wird wohl kein öffentliches und kein Privatgebäude aufgeführt, welches nicht von mancherlei Seiten Anfechtungen erleidet, von manchen mehr oder minder Berufenen und über die obwaltenden Verhältnisse Unterrichteten. Ich kann die Versicherung abgeben, daß die Angelegenheit des Turnhallen-Baues vom I. Bauamte auf das Sorgfältigste studirt worden ist. Man hat sich die Pläne und Einrichtungen der berühmtesten und renomirtesten auswärtigen Turnhallen und Turnanstalten verschafft; es ist mit solcher Sorgfalt vorgegangen wor-

den, daß drei Bauoperate vom I. Bauamte verfaßt wurden, und das Dritte wurde endlich nach sorgfältiger Erwägung der Vor- und Nachtheile und nach Vergleichung mit den Plänen anderer derartiger, als Musteranstalten geltender Gebäude zur Ausführung gebracht.

Ich muß insbesondere was die Klage über mangelnde Ankleideräume betrifft, das Factum anführen, daß die Leipziger Turnhalle, welche die größte in ganz Deutschland ist, Ankleideräume hat, die ein Achtel der Grundfläche des Turnraumes ausfüllen. In unserer Turnhalle, welche eine Grundfläche von 136 □ Kltr. Turnraum hat, würden nach diesem Maßstabe von Ein Achtel nur 17 □ Kltr. Ankleideraum entfallen; es sind aber faktisch 30 □ Kltr. vorhanden. Ich glaube also, daß von vornherein nicht zu wenig für Ankleideräume gesorgt worden ist. Der Landes-Ausschuß wird aber übrigens gewiß nicht unterlassen, die Erfahrung der nächsten Jahre zu Rathe zu ziehen, und wenn sich das Bedürfnis nach einer Erweiterung der Ankleideräume ergeben sollte, dem nächsten Landtage diesfalls einen Antrag zu stellen.

Der im Absatz 2 ausgesprochenen Erwartung hat der Landes-Ausschuß schon im Vorhinein Rechnung getragen. Denn es ist bereits rücksichtlich der Beschaffung der Turngeräthe mit dem hiesigen Turnverein das Einvernehmen gepflogen, und es sind wirklich in Folge des Einwirkens dieses Vereines die Kosten für jene Anschaffungen bedeutend herabgemindert worden.

Der Landes-Ausschuß wird auch gewiß nicht unterlassen, die vom h. Landtage den hiesigen Vereinen eingeräumte Mitbenützung, in so weit dies der Unterricht der landschaftl. Schüler immerhin nur zuläßt, thunlichst zu unterstützen und zu fördern und allfälligen Einstreuungen des Turnlehrers mit Ernst entgegen zu treten. Der Landes-Ausschuß hat diesfalls auch bereits etwas verfügt.

Derselbe wird gewiß auch nicht die Kosten für Anschaffung der Turngeräthe über die Nothwendigkeit ausdehnen.

Dies glaubte ich nur zur Aufklärung dem h. Hause mittheilen zu sollen.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte.)

Berichterst. Dr. Moriz R. v. Schreiner: Das h. Haus wird aus den Anträgen des Sonder-Ausschusses die Ueberzeugung gewonnen haben, daß derselbe weit entfernt ist, Recriminationen gegen den Landes-Ausschuß und gegen das I. Bauamt vorzubringen. Die Urtheile aber, welche nun einmal in der öffentlichen Meinung laut geworden sind, mußten vom Sonder-Ausschuße mindestens zur Kenntniß genommen werden. Die vorliegen-

den Anträge bezwecken sämmtlich nur, diesen Uebelständen für den Fall, als sie vorhanden sein sollten, zu steuern. Wenn sie wirklich nicht vorhanden wären, wie vom Herrn Grafen Kottulinsky behauptet worden ist, so wird die Annahme der Anträge seitens des h. Hauses der Turnsache gewiß nicht zum Schaden gereichen.

(Die Anträge unter I der Beilage Nr. 97 werden angenommen.)

Berichterst. Dr. Moriz R. v. Schreiner:

b) Landsch. Theater.

Der Bericht des Landes-Ausschusses bringt lediglich das Uebereinkommen zur Kenntniß des Hauses, welches in Folge des Landtags-Beschlusses vom Jahre 1866 mit dem Theater-Director wegen Ueberlassung der Logenzinsperzente getroffen worden ist.

Was aber die Sache des Theaters überhaupt anbelangt, so hat der Sonder-Ausschuß, nachdem die Klagen über das I. Theater fortwährend zunehmen, nachdem bereits dasselbe seit Jahren nicht mehr als Landes-Bildungsanstalt, was sie doch sein soll, betrachtet werden kann, nachdem dem Lande durch die Erhaltung des Theaters fortwährend Unkosten erwachsen, welche voraussichtlich im Laufe der Jahre sich eher vermehren als vermindern werden — es für das zweckmäßigste gehalten, daß das Land sich des Theaters entäußere.

An sich ist die Erhaltung eines Theaters in der Hauptstadt kaum als eine Landesache zu betrachten. Die Theater sind lediglich von localem Interesse; wo nicht Hoftheater bestehen, dort werden sie größtentheils von den Stadtcommunen erhalten. Im Lande Steiermark sind meines Wissens mehrere Theater, welche sammt und sonders nur Sache der Communen sind; das Theater in Graz ist das einzige, welches auf Kosten der Gesamtheit des Landes erhalten wird.

Der Sonder-Ausschuß hielt es jedoch für der Würde des Landes nicht entsprechend, sich des Theaters derart zu entäußern, daß man von den Räumlichkeiten einen anderen, zweckentsprechenderen und dem Lande zuträglicheren Gebrauch mache; man hielt es für angemessener, daß sich das Land des Theaters als solchen entäußere. Da es nun zunächst an der Commune Graz wäre, dasselbe zu übernehmen, so beantragte der Ausschluß die Einleitung diesfälliger Verhandlungen.

Damit rechtfertiget sich der Antrag des Sonder-Ausschusses, lautend: (liest Antrag II in Beilage Nr. 97.)

Abg. Dr. Rehbauer: Ich finde denn doch, daß die vom Rechnungsbereichs-Ausschuße niedergelegte Anschauung eine zu sehr materielle ist. Die Interessen des Landes können doch nicht einzig und allein nach Gulden,

Kreuzer und Pfennig berechnet werden. Ich glaube denn doch, daß auch die Förderung humanistischer Zwecke mit in unserer Aufgabe liege.

Welches Urtheil man auch über die Qualifikation einer einzelnen Kunstbühne habe, die Schauspielkunst und das Theaterwesen wird man jedenfalls als Bildungsmittel anerkennen müssen. Meine Herren, ich möchte hinweisen auf einen Artikel, den ich vor wenigen Tagen in einem der verbreitetsten Blätter gelesen habe, wo ein mit dem Theaterwesen innig vertrauter Mann, der auch in diesem Fache Autorität ist, sich mit folgenden Worten ausgesprochen hat:

„Die Väter der Stadt sollen auch dafür sorgen, daß die wichtige Kunst des Schauspiels in dem schönen Hause gedeihlich geübt werden könne. Sie ist in der That sehr wichtig und ist auf das Gedeihen einer Stadt sehr einflußreich. Eine edle, eindringlich geübte Kunst veredelt und bereichert jede Stadt, und es sind kurzsichtige Rathsherrn, welche sie nur für Luxus ansehen und sie deshalb von Budget der Stadt fernhalten. Darin können die Rathsherrn von den Fürsten lernen, welche einst die Hoftheater begründeten. Die geistvollen Fürsten, wie Josef II., Carl August von Weimar und manche Andere, thaten dies nicht blos um des Luxus und um des Hofes willen, sie wußten, wie nahe es liegt: mit einem guten Schauspiel gute und große Zwecke zu erreichen.“

Das sagt Laube, ein Mann, dem man Kenntniß des Theaterwesens gewiß nicht absprechen wird und ich finde, daß in diesem Ausspruche sehr viel Wahres gelegen ist. Schon die alten Griechen und Römer haben das Theater als Bildungsmittel angesehen und behandelt, nach unseren vorgeschrittenen Begriffen gehört es gewiß auch zu den unentbehrlichen humanitären Bildungsmitteln.

Ich verkenne nicht, daß das Theater, um seinen Zweck vollkommen zu erreichen, vielfach eine andere Richtung einschlagen müßte als diejenige ist, der mitunter gehuldigt wird. Aber zu allen Zeiten hat nicht das Kunstinteresse allein den Ausschlag gegeben; stets mußte dem Zeitgeiste, dem Geschmack und den wechselnden Launen des Publicums Rechnung getragen werden. Im Großen und Ganzen ist aber das Theater doch die Anstalt, wo die großen Ideen unserer Dichtersfürsten, die ausgezeichneten Werke unserer Compositeure dem Volke bekannt und zum Verständniß gebracht werden, wodurch vielfache geistige Anregung vermittelt wird. Es ist wahr, daß Vieles auf die Bühne kommt, von dem es viel besser wäre, es käme nicht auf die Bühne, und wodurch die Bildung nicht gefördert wird. Allein auch dabei wird das Volk, welches

sich mit seiner Hände Arbeit abmüht, immer noch eine geistigere Zerstreuung und Unterhaltung finden, als an manchen anderen Vergnügungsorten. Ich glaube selbst, daß, wer die Posse von Nestroy: „Einen Sur will er sich machen“ im Theater ansieht, davon mehr geistigen Genuß hat, als wenn er sich den „Sur“ macht, gewisse Vorträge um 5 Kreuzer in irgend einer Bierhalle anzuhören. (Bravo! Bravo!) Trotz aller Auswüchse, die hier und da vorkommen mögen, ist und bleibt also das Theater eine Bildungsanstalt.

Es ist auch nicht richtig, zu sagen, das hiesige Theater sei seit Jahren kein Kunstinstitut mehr; auch jetzt, so mangelhaft auch die Leitung in mancher Beziehung sein mag, werden Jahr für Jahr ausgezeichnete Werke unserer Dichterheroen aufgeführt, das Publicum besucht diese Vorstellungen mit Eifer und es zeigt sich, daß der Besuch, und damit das Verständniß dafür, gegen früher zunimmt. Das Theater ist also die Vermittlung, wodurch die Ideen unserer großen Dichter und Tonsetzer in das Volk durchdringen.

Ich bin zwar nicht gewohnt, den früheren Zeiten zu huldigen, und ich bin ein Freund des Fortschrittes; aber demungeachtet glaube ich doch den früheren Ständen Steiermarks das Zeugniß geben zu müssen, daß sie bei der Gründung des Theaters nicht so sehr dem Vergnügen Rechnung trugen als vielmehr höhere Zwecke fördern wollten. Und so, meine Herren, ist es auch anderswo, wo man mit dem Theater sogar nationale Zwecke verfolgt. Vor nicht langer Zeit haben wir von Prag wie von einer großen Staatsaction gehört, daß man dort auf Landeskosten ein Nationaltheater gegründet habe. In Pest ist ein Nationaltheater mit großen Kosten erbaut worden, gewiß nicht für das bloße Vergnügen, sondern weil man sehr wohl das nationale Bildungsmittel, das im Theater liegt, erkannt hat. So ist es auch in Galizien und so auch an andern Orten. Wir haben gewiß auch Grund, der deutschen Bildung diese Pflanzanstalt offen zu halten und wir dürfen dafür die Kosten nicht scheuen, wenn sich auch der Nutzen nicht nach Gulden und Kreuzern berechnen läßt.

Es ist auf die großen Kosten, die das Theater dem Lande macht, hingewiesen worden; allein als Kunstinstitut macht es dem Lande gar keine Auslagen. Die Kosten sind nur die für die Erhaltung des Gebäudes, das Eigenthum der Landschaft ist.

Wenn gesagt worden ist, das Theater habe vorwiegend ein Localinteresse, so muß ich das vollkommen in Abrede stellen. Die Kunst ist Eigenthum der ganzen Welt, sie ist Eigenthum der Gesamtheit und kein Localinteresse; eine Anstalt zur Förderung der Kunst ist

also auch keine Anstalt zur Förderung eines localen Interesses. Daß zunächst die Bewohner des Ortes, wo die Anstalt sich befindet, sie besuchen, das gehört zum Wesen der Sache; allein auch wer vom Land hieherkommt, sucht dort seine Zerstreuung und geistige Anregung und sein Vergnügen. Das Theater ist also eine Anstalt für das ganze Land.

Wenn sogar behauptet wurde, das Theater werde als Localanstalt zu höherer Blüthe kommen, so ist das gerade Gegentheil richtig; das Theater kann nur dann blühen, wenn es vom allgemein künstlerischen, nicht vom localen Standpunkte verwaltet wird. Nach den Anforderungen, die man heutzutage an ein Theater stellt, ist es kaum möglich, ein solches als Kunstinstitut mit privaten Kräften zu erhalten. In Prag, Brünn, Lemberg, Pest, Laibach und Linz, aller Orten werden die Theater vom Lande unterstützt; es ist daher unrichtig, wenn der Herr Berichterstatter auf das Beispiel anderer Länder hingewiesen hat; in allen österreichischen Ländern wird eben das Theater vom Lande in einer oder anderer Weise unterstützt. Unlängst hat man sogar in Laibach vom nationalen Standpunkte eine Subvention für das Theater beansprucht, damit die slovenische Literatur bei demselben zur Geltung kommen könne.

Wenn Sie auf den Antrag eingehen, das Theater einfach zu verkaufen, so beschließen Sie damit, das Theater in Graz solle zu Grunde gehen; denn mit privaten Kräften kann es nicht erhalten werden. Die Stadt Graz ist finanziell in solchen Verhältnissen, daß sie keine Capitalien auf das Theater verwenden kann. Sie hat ein Jahresbudget von 600.000 fl. mit einem Jahreseinkommen von circa 40.000 fl., sie muß daher sehr ökonomisch ihren Haushalt einrichten. Würde das Theater nicht schon bestehen, so könnte allerdings nicht an das Land die Forderung gestellt werden, jetzt eines mit großen Kosten zu errichten. Allein das Theater besteht; das Land hat nur die Kosten für die Erhaltung des Gebäudes, und sollte selbst das für das Land Steiermark zu viel sein, um diese künstlerische Richtung zu fördern? In den reicheren Städten Deutschlands, in Leipzig z. B., werden große Capitalien für das Theater aufgewendet, u. z. zur Förderung einer künstlerischen Richtung; allein dort sind eben die Städte in der Lage, dies thun zu können, bei uns in Graz ist dies nicht der Fall. Wenn Sie aussprechen, das Theater solle verkauft werden, so daß in diesem Gebäude vielleicht in Zukunft ein Hotel oder was immer sein wird, so sprechen Sie damit auch aus, daß es in Zukunft in Graz kein lebensfähiges Theater mehr geben soll. Ich würde also dagegen sein, daß der Antrag auf Verkauf des Theaters gestellt werde; ich

würde aber nichts dagegen haben, daß der Landes-Ausschuß beauftragt werde, sich mit der Stadt Graz wegen Uebergabe des Theaters in's Einvernehmen zu setzen; vielleicht wird es der Stadt gelingen, Quellen aufzufinden, aus denen sie die nöthigen Gelder aufbringen kann; ich kenne zwar keine, aber vielleicht existiren sie doch.

Ich beantrage daher, daß mit Weglassung alles Andern der Antrag zu lauten habe:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich mit der Stadtgemeinde Graz wegen Uebernahme des landesj. Theaters in das Eigenthum der Commune in das Einvernehmen zu setzen, und über das Ergebnis der gepflogenen Verhandlungen in der nächsten Landtags-Session Bericht zu erstatten.“

Abg. **Dr. Josef v. Kaiserfeld**: Ich stimme vollkommen den Ausführungen meines verehrten Freundes Dr. Reichbauer bei und möchte nur noch ein Paar Worte hinzufügen.

Im Berichte des Sonder-Ausschusses heißt es, daß das l. Theater dem Lande noch immer Auslagen verursacht, ohne den Zweck einer Landesbildungsanstalt zu erreichen. Ich bitte hineinzusehen in den Voranschlag der Landesfonde S. 57; die Kosten für das Theater betragen im heurigen Jahre 732 fl. Ich bitte, meine Herren, was für große Zwecke wollen Sie mit 732 fl. erreichen? (Heiterkeit.) Ist es nicht ein Armuthszeugniß für das Land, wenn dasselbe nicht einmal diesen geringfügigen Betrag opfern will, um ein Institut wie das l. Theater für Kunstzwecke zu erhalten? Mir scheint das der Landesvertretung unwürdig zu sein, wenn sie in dieser Art ich möchte beinahe sagen Kreuzerwirtschaft hält. Die Interessen der Kunst und der Wissenschaft müssen dem Lande hoch stehen.

Das Mindeste, was man vom Lande fordern kann, ist daher, daß es den Zustand, wie er jetzt ist, belasse, und nicht darauf dringe, daß dieses Kunstinstitut in andere Hände übergehe.

Abg. **Friedrich Brandstetter**: Ich will mich durchaus nicht auf das Meritorische, auf das Bestehen eines Kunstinstitutes in Graz, einlassen; ich sehe aber durchaus keine Gefahr für das Bestehen des Theaters als Kunstinstitut, wenn das Gebäude des l. Theaters nicht mehr zu Theaterzwecken gewidmet wird. Wir haben ja in Graz zwei Theater, und die Concurrenz, die man dadurch geschaffen hat und der Umstand, daß der Theaterdirektor genöthigt ist, um jeden Preis das zweite Theater von der Concurrenz auszuschließen, ist vielleicht hauptsächlich Schuld daran, daß das hiesige Theater den Kunstzwecken nicht gehörig dient. Würde aber das l. Theater gesperrt, so daß immer nur in dem andern Theater gespielt wer-

den müßte, so könnte die Anstalt als Kunstinstitut bestehen bleiben, ja sie könnte diesen Zweck noch besser erfüllen. Der unnatürliche Zustand, wie er jetzt besteht, würde also gerade dadurch zum Bessern geändert werden, wenn das I. Theatergebäude einem andern Zweck gewidmet werden möchte.

Ich meine also, daß mit dem Antrage des Ausschusses sowol das Interesse der Kunst als das des Landes überhaupt vollkommen gewahrt werde, und ich würde deshalb dessen Annahme befürworten.

Abg. Dr. Rechbauer: Ich möchte nur zur Aufklärung bemerken, daß ja eben durch die hervorgerufene Concurrenz das Theater bereits zum Verfall gebracht worden ist und sich nur mit großen Opfern erhalten kann. Die Erhaltung zweier Theater in Graz ist, wie es die Erfahrung der letzten Jahre bewiesen hat, unmöglich; auch der jetzige Zustand ist für längere Zeit nicht haltbar. Nach den großen Anforderungen, die man heutzutage an ein Theater stellt, ist dessen Erhaltung, wenn es nur halbwegs ein Kunstinstitut sein soll, nur mit Vereini gung aller Kräfte möglich.

Es läßt sich keine Parallele ziehen zwischen einem kleinen Theater auf dem Lande, wo der Vergnügungszweck hauptsächlich ins Auge gefaßt wird, und einem Theater in der Hauptstadt, das ein Kunstinstitut sein soll und das es nur dann sein kann, wenn ihm die Möglichkeit geboten wird, den vorgeschrittenen Anforderungen des Publikums wenigstens halbwegs Genüge zu leisten.

Abg. Freiherr v. Sackelberg: Den Erwägungen des Herrn Dr. v. Kaiserfeld Rechnung tragend, würde ich Se. Excellenz den Herrn Landeshauptmann bitten, den Antrag II. getrennt zur Abstimmung zu bringen, da ich mich gegen den zweiten Absatz erklären möchte.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte.)

Berichterst. Dr. Moriz Ritter v. Schreiner: Daß ein Theater eine Bildungsanstalt sein soll, dieser Meinung hat auch Ihr Sonder-Ausschuß ungetheilt gehuldigt. Daß es aber im Augenblicke, und auch schon seit längerer Zeit, in Graz eine solche Bildungsanstalt nicht ist, darüber war sich der Sonder-Ausschuß auch klar. Die principielle Verschiedenheit zwischen den Ansichten der beiden unmittelbaren Herren Vorredner und denen des Ausschusses besteht eben nur darin, daß diese beiden Herren behaupten, das Theater müsse eine Landes-Bildungsanstalt sein, und die Kosten dafür ständen in gar keinem Verhältnisse zu dem Nutzen, der dadurch dem Lande geschaffen wird, und daß der Ausschuß das nicht anerkennen will. Wenn man den Standpunkt des Ausschusses als einen materialistischen oder besser als einen allzu mate-

riellen bezeichnet hat, so glaube ich, daß auch dort, wo es sich um die Förderung humanitärer und Bildungs-Zwecke handelt, denn doch Jeder der Abgeordneten anstehen wird, aus Landesmitteln hiezu zu contribuiren, wenn es sich nur um locale Interessen handelt. Darin, ob das Land an der Erhaltung dieses Institutes irgend ein Interesse hat, fand der Sonder-Ausschuß den Schwerpunkt dieser Frage gelegen.

Man kann nun nicht sagen, daß diejenigen, die vom Lande hieher kommen, und die in der Stadt ein kurzes Vergnügen suchen, jederzeit auch das Theater frequentiren, und man kann noch weniger folgern, daß sie deswegen auch die Lasten für das Theater mittragen müssen. In dieser Beziehung kommt demjenigen, der die große Stadt besucht, Alles zu Gute, was dieselbe zu bieten vermag, ohne daß man deswegen berechtigt wäre, ihn auch zur Beitragsleistung für alle diese Institute heranzuziehen.

Was die Beispiele anderer Länder, welche Theater auf Landeskosten erhalten, anbelangt, so haben wir keine Ursache, uns nach andern Ländern umzusehen, sondern wir haben unser eigenes Interesse zu berücksichtigen. Namentlich vom nationalen Standpunkte dürfte es sich nicht empfehlen, uns das Beispiel anderer Länder vorzurücken; dort mag das Theater vielleicht als Handhabe für nationale Zwecke nöthig sein, bei uns ist gerade das Gegentheil der Fall. Das deutsch-nationale Interesse zu schützen hat unser Landtag wahrhaftig keine Ursache; anderseits läßt sich aber die Berechtigung auch für die andere Nationalität im Lande nicht absprechen, auch eine solche Bildungsanstalt vom Lande zu verlangen, wenn man sie der deutschen Nationalität gewährt. Den nationalen Standpunkt soll man also hiebei schon gar nicht hervorheben.

Weiter kommt in Betracht zu ziehen der Kostenpunkt, der angeblich nach der Meinung der Herren Vorredner gar nicht maßgebend sein soll. Das Präliminare für das Jahr 1868 wird freilich nicht viele Kosten aufweisen, aber derjenige Herr Abgeordnete, der darauf gestanden hat, um damit den Antrag des Sonder-Ausschusses zu stürzen, hat wohlweislich nicht einmal das Präliminar für das Jahr 1869 citirt, wo er auf eine viel höhere Ziffer gestoßen wäre. Er hat weiter nicht bedacht, daß bei der Uebernahme des Theaters von Seite eines neuen Directors die Unkosten schon wegen des Fundus bedeutende sein werden. Ich möchte weiter in dieser Beziehung auf einen Widerspruch aufmerksam machen, der in den Bemerkungen der Herren Vorredner gelegen ist. Sie behaupten einerseits, das Theater verursache dem Lande keine andern Kosten als jene für die Gebäudeerhaltung,

und anderseits behaupten sie doch wieder, daß kein Privater in der Lage sein würde, das Theater zu erhalten und daß auch die Commune nicht in der finanziellen Lage sei, dasselbe übernehmen zu können. Ich glaube, daß dieser Widerspruch allein schon die gegentheilige Ansicht richtet.

Nach der Anschauung des Sonder-Ausschusses ist die Erhaltung des Theaters Sache der Gemeinde, und müssen wir daher die Last dessen auf diese mehr verpflichteten Schultern wälzen. Es wird sich lediglich nach den Uebernahmebedingungen richten, ob die Commune in der Lage sein werde, das Theater zu übernehmen oder nicht.

Noch auf einen Umstand wünschte ich das hohe Haus aufmerksam zu machen, der die Ansicht, die Erhaltung des Theaters sei kein Localinteresse, ins rechte Licht stellt. Mir kommt vor, es habe zur Zeit, als die Commune Graz gegen den Wunsch und Beschluß der Landesvertretung sich eifrigst bemüht hat, die Gründung eines zweiten Theaters hier in Graz durchzusetzen, die Commune selbst es anerkannt hat, daß die Erhaltung, ja sogar die Gründung eines Theaters ihre Sache sei.

Ich muß daher den Antrag des Ausschusses dem hohen Hause zur Annahme empfehlen.

Abg. **Schlegl** (H.-R. Leoben): Ich möchte nur die Angabe des Herrn Vorredners berichtigen, daß von Seite der Commune mit allen Mitteln die Errichtung eines zweiten Theaters angestrebt worden sei. Wer dies angestrebte, das war nicht die Commune, sondern es war der Armenverein; die Commune hat darauf wenig Einfluß gehabt.

Berichterst. **Dr. Moriz Ritter v. Schreiner**: Darauf habe ich lediglich zu erklären, daß, soviel mir bekannt ist, der Bürgermeister der Stadt Graz selbst sich deswegen mit einer Deputation an den Sitz der Regierung begeben hat. (Abg. Dr. Rechbauer: Als Vorsteher des Armenvereins!)

Landeshauptmann: Ich bringe nun vor Allem den ersten Absatz:

„Das von dem Landes-Ausschusse mit dem gegenwärtigen Theater-Director wegen Ueberlassung der Logenzins-Percente getroffene Uebereinkommen wird zur Kenntniß genommen“
zur Abstimmung.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Abg. **Dr. Moriz v. Kaisersfeld** (L.-B. Weiz): Ich würde bitten, daß über die Erwägungsgründe besonders abgestimmt werde, denn gegen diese Erwägungen müßte ich aus vollster Ueberzeugung stimmen.

Landeshauptmann: Zuerst kommt der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer zur Abstimmung, lautend: (liest denselben).

(Es erfolgt über diesen Antrag die Abstimmung und die Gegenprobe.) Es ist eine Differenz von nur Einer Stimme, ich muß die mündliche Abstimmung einleiten.

Abg. **Dr. Moriz v. Kaisersfeld**: Ich bitte den Herrn Präsidenten, nur das Resultat auszusprechen, wie es nach seiner Zählung ist; ich glaube, es wird Niemand etwas dagegen haben. (Zustimmung.)

Landeshauptmann: Bei der Gegenprobe war um eine Stimme weniger, der Antrag ist also angenommen.

Abg. **v. Fehrer**: Ich bitte, die Abstimmung ist ganz unklar; wir wissen nicht, ob jetzt noch der Zusatz wegen Verkaufs des Theaters zur Abstimmung kommt oder nicht.

Landeshauptmann: Jetzt kommen nach meiner Ansicht noch die Einschaltung wegen des Verkaufes und die Erwägungen zur Abstimmung. (Zustimmung und Widerspruch.)

Abg. **Dr. Rechbauer**: Nachdem Excellenz erklärt haben, daß mein Antrag angenommen ist, so kann der Ausschufsantrag nicht mehr zur Abstimmung kommen, denn der meinige ist ja ein Gegenantrag.

Landeshauptmann: Das sehe ich nicht ein. Wenn dem Landes-Ausschusse der Auftrag erteilt worden ist, mit der Commune wegen des Verkaufes in Verhandlung zu treten, so kann ihm doch nebenbei auch der Auftrag erteilt werden, eventuell wegen des Verkaufes die nöthigen Einleitungen zu treffen; beides kann ganz gut neben einander bestehen.

Abg. **Dr. Rechbauer**: Ich habe den Antrag gestellt, daß mein Antrag an die Stelle des ganzen Absatzes 2 gesetzt werde. Nachdem das hohe Haus meinen Antrag angenommen hat, so ist der Ausschufsantrag vollkommen gefallen.

Landeshauptmann: So habe ich die Sache nicht aufgefaßt; es ist davon gesprochen worden, daß die Abstimmung getheilt stattfindet, und ich habe daher nur eine getheilte Abstimmung über den Ausschufsantrag vornehmen wollen.

Abg. **Freiherr v. Sackelberg**: Mein Antrag war, daß über den ganzen Antrag II alineaweise abgestimmt werde, indem ich eventuell, wenn der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer gefallen wäre, gegen den ganzen Passus, in dem die Erwägungen vorkommen, gestimmt hätte.

Landeshauptmann: Wenn man die Sache auf-
faßt, wie Herr Dr. Rechbauer, so würde ich von meinem
Standpunkte mir den Antrag erlauben, daß der ganze
Vorgang neu aufgenommen werde. Ich werde aber da-
gegen protestiren, jemals wieder einen Antrag zur Ab-
stimmung zu bringen, wenn er nicht schriftlich hier vor-
liegt; sonst entstehen derlei Confusionen!, an denen ich
nicht Schuld trage. Ich bitte Herrn Dr. Rechbauer, mir
den Antrag schriftlich zu übergeben. Die ganze Abstim-
mung wird neu stattfinden und ich gebe dem Herrn Be-
richterstatter darüber das Wort.

Berichterst. Dr. Moriz Ritter v. Schreiner:
Ich möchte nur sagen, daß ich, sowie Viele im Hause,
für den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer gestimmt habe,
unter der Voraussetzung, daß später noch die Abstimmung
über die anderen Theile des Ausschufsantrages stattfinden
wird (Zustimmung); denn der Antrag des Dr. Rechbauer
unterscheidet sich von dem Ausschufsantrage ja nur durch
Weglassungen. Ich würde daher als Berichterstatter ge-
gen den von Sr. Excellenz eingehaltenen Vorgang nichts
einzuwenden haben, vorausgesetzt, daß dann noch die an-
dern Theile des Ausschufsantrages zur Abstimmung ge-
bracht werden. (Zustimmung.) Denn diejenigen, welche
damit einverstanden sind, daß das Theater verkauft werde,
werden wahrscheinlich auch damit einverstanden sein, daß
früher noch wegen der Uebernahme desselben in das Ei-
genthum der Commune verhandelt werde. Ungeachtet sie
für den Antrag des Dr. Rechbauer gestimmt haben, kön-
nen sie also noch immer auch für die eventuelle Einlei-
tung des Verkaufes stimmen.

Ich möchte daher Se. Excellenz bitten, den Antrag
neuerlich, und zwar abermals in dieser Weise, zur Ab-
stimmung zu bringen.

Abg. Dr. Mor. v. Kaiserfeld: Ich würde mich
dem Antrage Sr. Excellenz unseres Herrn Vorsitzenden,
die ganze Abstimmung neu aufzunehmen, anschließen;
denn es geht ja aus dem Gehörten klar hervor, daß
über den Rechbauer'schen Antrag unter ganz verschie-
denen Voraussetzungen abgestimmt worden ist. Es haben
für denselben diejenigen gestimmt, welche der Ansicht
waren, daß die Anträge des Ausschusses noch nachträg-
lich zur Abstimmung kommen, während andere, zu denen
auch ich gehöre, für denselben unter der Voraussetzung
gestimmt haben, daß er den Antrag des Sonder-Aus-
schusses in seinem 2. Alinea vollkommen ausschließe.
Es ist also nothwendig, daß neu abgestimmt werde.
Ich möchte aber doch bitten, daß, nachdem der Antrag
des Herrn Dr. Rechbauer den des Ausschusses auszu-
schließen bestimmt ist, derselbe zuerst zur Abstimmung

komme, und daß, wenn er angenommen wird, über die
Anträge des Ausschusses nicht mehr abgestimmt werde.

Sonst müßte in einer ganz andern Weise abge-
stimmt werden. Wird nämlich an der Ansicht festge-
halten, daß der Rechbauer'sche Antrag den des Sonder-
Ausschusses nicht ausschließe, so muß der Antrag des
Sonder-Ausschusses zuerst zur Abstimmung kommen,
u. z. in verschiedenen Theilungen mit seinen verschie-
denen Sätzen, weil der Antrag des Herrn Dr. Rech-
bauer sich dann nur auf den letzten Satz des Antrages
des Sonder-Ausschusses bezieht.

Meiner Meinung nach kann aber, wenn der An-
trag des Dr. Rechbauer zuerst zur Abstimmung gebracht
und angenommen wird, von der Abstimmung über den
Antrag des Sonder-Ausschusses keine Rede mehr sein.

Landeshauptmann: Nach den eben gehörten Be-
merkungen darüber, was unter den verschiedenen An-
trägen verstanden worden ist, erscheint es mir als das
Correcteste, zuerst das Umfassendste, nämlich den ganzen
Ausschufsantrag, wie er ist, zur Abstimmung zu bringen,
und wenn derselbe abgelehnt wird, dann den minder
weit gehenden Antrag des Dr. Rechbauer.

Abg. Dr. Rechbauer: Ich habe mich in meiner
ganzen Ausführung bemüht, dem hohen Hause darzu-
thun, daß ich entschieden gegen jeden Verkauf des Thea-
ters bin; es kann daher kein Zweifel sein, daß ich mit
meinem Antrage, mit der Commune sich ins Einver-
nehmen zu setzen, das ganze 2. Alinea des Ausschuf-
antrages beseitigt haben wollte. Nachdem mein Antrag
aber ein Gegenantrag gegenüber dem des Ausschusses
ist, so muß er zuerst zur Abstimmung kommen; fällt
er, dann kommt das 2. Alinea des Ausschufsantrages
zur Abstimmung, u. z. in der von Herrn Baron Hackel-
berg beantragten Theilung.

Abg. v. Feyer: Sehr Viele, die für den Ver-
kauf sind, würden, wenn dieser nicht durchdringt, für
den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer sein. Ich würde
daher meinen, daß vorerst über den Ausschufsantrag,
und wenn dieser abgelehnt wird, über den Antrag des
Dr. Rechbauer abzustimmen wäre, weil sonst, wenn der
Antrag des Herrn Dr. Rechbauer nicht angenommen
wird, weil Diejenigen, welche für den Verkauf sind,
gegen ihn stimmen, und sodann der Antrag auf Ver-
kauf auch nicht angenommen wird, weil wieder, die für
den Rechbauer'schen Antrag gestimmt haben, gegen diesen
Antrag stimmen, es beim Alten bliebe, und das wün-
schen wir gar nicht.

Berichterst. Dr. M. R. v. Schreiner: Ich
möchte die Meinung des Herrn v. Feyerer rückfichtlich

des Abstimmungsmodus unterstützen. Die Abstimmung soll alle Meinungen vollkommen klar darstellen, das kann aber hier nur dann geschehen, wenn zuerst über den Verkauf abgestimmt wird, weil sonst, wenn über den Antrag des Dr. Rechbauer zuerst abgestimmt würde, jene, welche für das weiter gehende sind, dagegen stimmen müßten, das Resultat also ein vollkommen unrichtiges wäre.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer in dem Sinne, wie er ihn eben jetzt wieder erklärt hat, und wie sich zweifellos aus seiner Begründung ergeben hat, soll an die Stelle des zweiten Alinea des Ausschufsantrages treten. Er ist nicht eventuell gestellt, sondern als Gegenantrag, und jeder Gegenantrag muß vor dem Antrage des Ausschusses zur Abstimmung kommen.

Es ist aber auch noch eine andere Regel, die hier zur Geltung kommt, nämlich die, daß der Präsident dafür zu sorgen hat, daß jede Meinung im Hause, die durch Anträge zur Geltung kommen will, auch bei der Abstimmung zur Geltung gebracht werde. Würde nun nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters vorgegangen, und es würden der Verkauf und die Erwägungen angenommen sein, so wäre dem Dr. Rechbauer und denjenigen, die mit ihm übereinstimmen, vollkommen die Möglichkeit benommen, ihre Meinung bei der Abstimmung zum Ausdruck zu bringen. Wenn correct vorgegangen werden soll, kann daher nicht anders abgestimmt werden, als indem der Antrag des Dr. Rechbauer in der Abstimmung vorangeht.

Landeshauptmann: Darüber können die Ansichten verschieden sein. Ich wäre der Ansicht, daß diejenigen, welche für den Antrag des Dr. Rechbauer sind, gegen den Ausschufsantrag zu stimmen haben, und wenn derselbe verworfen ist, für den Antrag des Dr. Rechbauer. Ich kann aber, wenn über den Abstimmungsmodus gestritten wird, keine Entscheidung treffen, und werde das h. Haus befragen.

Diejenigen, die dafür sind, daß zuerst der Antrag des Dr. Rechbauer zur Abstimmung komme, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Sonach bringe ich den Antrag des Dr. Rechbauer zur Abstimmung. (Die Abstimmung erfolgt.) Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt.) Der Antrag des Dr. Rechbauer erscheint als angenommen.

3. Polizei-Angelegenheiten.

(Beil. Nr. 97 III, IV. — R.-B. S. 19.)

a) Schubwesen.

Berichterst. **Dr. H. v. Schreiner** (liest Antrag III in Beilage Nr. 97):

Dieser Antrag hat nur insofern eine Aenderung zu erfahren, als das Gesetz über den Ersatz der Schubkosten durch die Heimatzgemeinde bereits angenommen ist.

(Antrag III wird ohne Debatte angenommen.)

b) Gendarmerie.

(Resumirt die diesfällige Stelle des R.-B.)

Der Sonder-Ausschuß war der Ansicht, daß ein zweckmäßig durchgeführter Sicherheitsdienst, namentlich in der oberen Steiermark nur dann durchführbar sei, wenn ihn die Communen organisiren, wenn auf die Bildung größerer Gemeinden hingewirkt wird, und der Sicherheitsdienst der Gemeinden mit dem einer Landes-Sicherheitswache combinirt wird. Die gegenwärtige Gendarmerie dürfte diesen Zweck nie erreichen. Der Sonder-Ausschuß stellt daher den Antrag:

(Liest Antrag IV. Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Berathung über den Antrag V „Zwangsarbeitshäuser“ wäre einstweilen aussetzen, da dessen Erledigung von einem zu erstattenden Bericht des combinirten Finanz- und Rechnungsausschusses abhängt.

Ich ersuche, nach Schluß der öffentlichen Sitzung noch für einige Minuten zu verweilen, damit in einer vertraulichen Besprechung jene Petitionen namhaft gemacht werden können, die in der morgigen vertraulichen Sitzung vorkommen werden.

Die nächste Sitzung findet morgen Vormittag 10 Uhr statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Ausschusses für Mittel- und höhere Schulen über die Reorganisation der Realschulen.
2. Bericht des Rechnungsausschusses über die landwirtschaftliche Hufbeschlags-Lehranstalt u. f. w.
3. Bericht des Verfassungsausschusses über die Aenderung des §. 16 der Landesordnung.
4. Bericht des Ausschusses für höhere Schulen über das organische Statut der technischen Hochschule.
5. Bericht des Sonder-Ausschusses über die Form der Zeugnisse der I. Hufbeschlags-Lehranstalt.
6. Bericht des Rechnungsausschusses über mehrere landsh. Anstalten: Blinden-Institut u. f. w.
7. Bericht des Gemeinde-Ausschusses über das Statut der Stadt Graz.

8. Bericht des Gemeinde-Ausschusses über den Brandstetter'schen Antrag wegen Zusammenlegung der Gemeinden.
9. Bericht des Gemeinde-Ausschusses in Betreff der Gemeindeordnung der Stadt Marburg.
10. Mündliches Referat des Landescultur-Ausschusses über das Gesetz zum Schutz der Feldfrüchte.
11. Berichte des Petitions-Ausschusses.
- Ich ersuche den Herrn Obmann des Petitions-Ausschusses, jene Petitionen namhaft zu machen, über welche in der öffentlichen Sitzung referirt werden wird.
- Abg. **Wannisch**: Es sind folgende:
- a) Petition des Karl Groder wegen Einrechnung seiner Patrimonial-Dienstzeit in seine I. Dienstjahre.
- b) Die beiden Proteste wegen Trennung des Unterlandes vom deutschen Theile der Steiermark.
- c) Bericht über die Petitionen auf Abänderung des Kirchenconcurrentz-Gesetzes rücksichtlich des Patronates und rücksichtlich des Einflusses der Gemeinde auf die Kirchenguts-Verwaltung.
- d) Bericht über die Petitionen der freichristlichen Gemeinde auf Erwirkung ihrer staatsrechtlichen Anerkennung und Rückgabe ihres confiscirten Vermögens.
- Landeshauptmann**: Ich erkläre die öffentliche Sitzung für geschlossen.
- (Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Min.)